BIRKMEYER

Grundriss zur Vorlesung uber das deutsche Strafrecht

5. Aufl.

1902



Grundriß zur Vorlesung

über

das deutsche Strafrecht

von

Dr. Karl Birkmeyer
o. ö. Professor an der Universität München.

Fünfte Auflage.

München
Theodor Ackermann
Königlicher Hof-Buchhändler
1902.

Buchdruckerei Theodor Lampart in Augsburg.

Vorbemerkung.

Der vorliegende Grundriß ist lediglich dazu bestimmt, meinen Zuhörern gleich beim Beginn der Vorlesung einen Ueberblick über mein System zu geben und mir im Lauf der Vorlesung zeitraubende Literatur- und sonstige Angaben zu ersparen, endlich meinen Zuhörern wichtigere Parallelstellen aus den Reichsstrafnebengesetzen vor Augen zu führen. Die Literaturnotizen des Grundrisses setzen dabei erst da ein, wo sie in der neuesten Auflage von v. Liszt's Lehrbuch (s. hier unten) aufhören, umfassen also nur die 1900 und 1901 neu erschienenen Bücher und Abhandlungen, sowie einige weitere 1899 erschienene zur Ergänzung v. Liszt's. Im allgemeinen verweise ich bezüglich der Literatur auf von Liszt. Denn ich setze voraus, daß meine Zuhörer neben meiner Vorlesung ein Lehrbuch für das Studium des Strafrechts benützen und empfehle Ihnen als solches eben das Liszt'sche. Nicht als ob ich mit dessen Ansichten überall einverstanden wäre. Ich stehe vielmehr gerade in den Grundfragen des Strafrechts (s. unten zu § 202) und in einer Reihe seiner wichtigsten Lehren auf anderem Standpunkt als v. Liszt. Aber dies ist nur ein Grund mehr für mich, um das im Inhalt vortreffliche und in der Form meisterhafte Buch meinen Zuhörern zu empfehlen: sie werden so am besten in den Stand gesetzt, sich ihre eigene Meinung zu bilden.

Im Grundriß sind folgende **Abkürzungen** gebraucht:

L. = von Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 10. Auflage. Berlin 1900.

L. Z. S. = Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft; begründet von Dochow und von Liszt 1881; zur Zeit (im 22. Bande) hrsgg. von Liszt und von Lilienthal.

G. S. = Der Gerichtssaal. Zeitschrift für Strafrecht, Strafprozeß, Gerichtliche Medizin, Gefängnißkunde und die gesammte Strafrechtsliteratur. Begründet von von Jagemann 1849; zur Zeit (im 60. Bande) hrsgg. von Stenglein.

G. A. = Archiv für Strafrecht; begründet von Goltdammer 1853; zur Zeit (im 48. Bande) hrsgg. von (Olshausen, Heilborn) und Kohler.

Einleitung.

§ 1. I. Der Begriff des Strafrechts und die Aufgabe der Strafrechtswissenschaft. L. § 1.

von Liszt, Die Aufgaben und die Methode der Strafrechtswissenschaft. Berliner Antrittsvorlesung: L.Z.S. 20 (1900), S. 161—174.

§ 2. II. Die encyklopädische Stellung des Strafrechts. Seine Beziehungen zu anderen Rechtsdisziplinen, insbes. zum Zivilrecht. L. § 44 sub I; § 20 sub I. i. f. S. 82; § 32 sub I. 3.

Rich. Schmidt, Der Einfluß des B.G.B. auf das Strafrecht: Deutsche Jur.-Ztg. V. (1900), S. 146—152.

Guderian, Kriminelles und polizeiliches Unrecht: L.Z.S. 21 (1901), S. 828—871.

§ 3. III. Die Arten des Strafrechts; insbesondere auch vom Militärstrafrecht. L. §§ 25; 204, 205.

Birkmeyer, Das Militärstrafrecht: in der von Birkmeyer herausgg. Encyklopädie der Rechtswissenschaft. 2. Aufl. 1902.

IV. Die Quellen des geltenden Strafrechts.

§ 4. 1. Das Reichsstrafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 bezw. 15. Mai 1871. Seine Entstehung und seine späteren Abänderungen. L. § 11.

1) Gesetz, betr. die Ergänzung des St.G.B. f. d. deutsche Reich vom 10. XII. 1871 [R.G.Bl. S. 442]: Einschiebung des § 130a Abs. 1.

2) Gesetz über Markenschutz vom 30. XI. 1874 [R.G.Bl. S. 143] § 14: [stillschweigende] Ersetzung des § 287, welcher daher auf Grund des Art. V. der Novelle vom J. 1876 im amtlichen Text des St.G.B. von 1876 [unten sub 4] weggelassen ist, mit einem Vermerk zu § 288, der jene Ersetzung konstatiert.

3) Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. II. 1875 [R.G.Bl. S. 23] § 67: [stillschweigende] Ersetzung des § 337; vgl. Art. V. der Novelle v. 1876 und den amtlichen Text des St.G.B. v. 1876 zu § 338.

4) Gesetz betr. die Abänderung von Bestimmungen des St.G.B. f. d. Deutsche Reich vom 15. V. 1871 und die Ergänzung desselben. Vom 26. II. 1876 [R.G.Bl. S. 25]: a. Abänderung der §§ 4. 55. 64. 70 Z. 2. 3. 88. 95. 102. 103. 104. 113. 114. 117. 130a. 135. 140. 144. 145. 176. 177. 178. 183. 194. 200. 208. 223. 228. 232. 240. 241. 247. 263. 275 Z. 2. 292. 296. 303. 319. 321. 360 Z. 3, 4, 7, 12. 361 Z. 6. 363. 366. Z. 3, 8, 9, 10. 367 Z. 5, 8, 10. 369. 370. (besonders wichtig die Abänderungen bezüglich der Antrags-Delikte). b. Einschiebung der §§ 49a. 103a. 223a. 296a. 353a. 366a. 361, Z. 9. c. Ersetzung der Thalerwährung durch die Reichswährung.

Auf Grund des Art. V dieser „Strafgesetz-Novelle" erging die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. II. 1876, betr. die Redaktion des St.G.B. f. d. Deutsche Reich [R.G.Bl. S. 39], welche den nach jenen Bestimmungen der Novelle [oben a—c] und nach den oben sub 2 u. 3 aufgeführten Gesetzen sich ergebenden neuen Text des R.St.G.B. amtlich bekannt gab.

5) Konkursordnung vom 10. II. 1877 [R.G.Bl. S. 351] §§ 209—214: Ersetzung der §§ 281—283, welche durch das Gesetz v. 10. II. 1877, betr. die Einführung der Konkursordnung [R.G.Bl. S. 390], § 3 Z. 3 ausdrücklich aufgehoben wurden.

Durch letzteres Gesetz § 4 Abs. 2 wurden auch die im E.G. zum St.G.B. § 2 Abs. 3 zunächst noch aufrechterhaltenen Strafvorschriften, welche rücksichtlich des Konkurses in den Landesgesetzen enthalten sind, ausdrücklich aufgehoben.

Die §§ 209—214 der K.O. v. 10. II. 1877 sind ihrerseits jetzt ersetzt durch die §§ 239—244 der K.O. in ihrer neuen Fassung vom 17. V. 1898.

6) Gesetz betr. den Wucher, vom 24. V. 1880 [R.G.Bl. S. 109]: a. Einschiebung der §§ 302a—302d. b. Abänderung des § 360 Z. 12.

7) Gesetz betr. die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen, vom 5. IV. 1888 [R.G.Bl. S. 133]: Einschiebung des § 184 Abs. 2 (jetzt § 184 b; s. hier unten sub 15.

8) Gesetz, betr. die Abänderung von Bestimmungen des St.G.B) vom 13. Mai 1891 [R.G.Bl. S. 107]: Einschiebung der §§ 276 Abs. 2 u. 364 Abs. 2; Einschaltung der §§ 318a u. 367 Z. 5a. Abänderung der §§ 317 u. 318. 360 Z. 4.

9) Gesetz, betr. die Abänderung des § 69 des St.G.B. f. d. Deutsche Reich, vom 26. III. 1893 [R.G.Bl. S. 133]: Einführung des agere non valenti non currit praescriptio in das Strafrecht; Bestimmung über die Verjährung von Antrags- u. Ermächtigungsverbrechen.

10) Gesetz, betr. Ergänzung der Bestimmungen über Wucher, vom 19. VI. 1893 [R.G.Bl. S. 197]: Abänderung der §§ 302a und 302d; Einschiebung der §§ 302e und 367 Z. 16.*)
11) Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. VII. 1893 [R.G.Bl. S. 205]: Abänderung der §§ 89, 90 R.St.G.**)
12) Gesetz, betr. die Aenderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und die Ergänzung des St.G.B., vom 12. III. 1894 [R.G.Bl. S. 259]: Einschiebung des § 361 Z. 10; Abänderung des § 361 i. f.
13) Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. VIII. 1896. Abänderung der §§ 34 Z. 6. 55. 65. 171 Abs. 1 und 3. 195. 235. 237. 238. (im Zusammenhang insbes. mit der Neuordnung des Ehe- und Familienrechts). Neu-Einstellung des § 145a.
14) Gesetz, betr. die Abänderung des § 316 vom 27. XII. 1899 [R.G.Bl. S. 729]: Androhung von Geld- neben der Gefängnißstrafe in Abs. 1.
15) Gesetz, betr. Aenderungen und Ergänzungen des St.G.B. vom 25. VI. 1900 [lex Heinze: R.G.Bl. S. 301]: Ersetzung der §§ 180. 181. 184. 362 durch neue Formulierungen; Einschiebung der §§ 181a. 184a. 184b.

Winkler, Die Einwirkung der neueren Gesetzgebung auf das Reichsstrafrecht: G.S. 58 (1901), S. 241—269.

§ 5. Fortsetzung: das Verhältnis des R.St.G.B. zu anderem Reichsstrafrecht und zum Landesstrafrecht. L. § 20,

Stenglein, Das Strikepostenstehen: G.S. 58 (1901) S. 448—456.

§ 6. 2. Die sonstigen Reichsgesetze strafrechtlichen Inhaltes und ihr gegenseitiges Verhältnis. L. § 12.

Philipp Allfeld, Die Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs Sammlung aller Reichsgesetze strafrechtlichen und strafprozessualen Inhaltes. München 1900. [Mit einer späteren Ergänzung betr. die lex Heinze].

Die wichtigsten Reichsstrafnebengesetze sind auch abgedruckt in den zu § 8 genannten Ausgaben des St.G.B. von Rüdorff, Staudinger, Olshausen, Coermann und Dalcke.

L. § 12 nennt sie bis zum 20. XII. 1899. Seitdem sind [bis 10. X. 1901] hinzugekommen:

1) Internationale Sanitätsübereinkunft, betr. Maßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Pest vom 19. III. 1897: [R.G.Bl. 1900 S. 43] tit. IV. art. 31 ff. „Strafbestimmungen"

---

*) Vgl. dazu: die Materialien zur Wuchergesetznovelle vom 19. Juni 1893 G.A. 41 S. 230—262.

**) Vgl. zu 9—11: Herm. Seuffert, Die Deutsche Strafgesetzgebung vom Jahre 1893: L.Z.S. 14, S. 532—610.

2) V. betr. die Rechtsverhältnisse in Samoa vom 17. II. 1900 [R.G.Bl. S. 136] §§ 1. 7.
3) Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. IV. 1900 [R.G.Bl. S. 213] § 19 Z. 2; §§ 49—51.
4) Gesetz betr. die Bestrafung der widerrechtlichen Entziehung fremder elektrischer Arbeit vom 9. IV. 1900 [R.G.Bl. S. 228].
5) Gesetz betr. die Schlachtvieh= und Fleischbeschau vom 3. VI. 1900 [R.G.Bl. S. 547] §§ 26—29.
6) Reichsstempelgesetz vom 14. VI. 1900 [R.G.Bl. S. 275] §§ 38. 39. 44—47.
7) Gesetz betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. VI. 1900 [R.G.Bl. S. 306] §§ 44—46.
8) Gewerbe=Unfallversicherungsgesetz vom 5. VII. 1900 [R.G.Bl. S. 585] §§ 146—151.
9) Unfallversicherungsgesetz für Land= und Forstwirtschaft vom 5. VII. 1900 [R.G.Bl. S. 641] §§ 156—161.
10) Bau=Unfallversicherungsgesetz vom 5. VII. 1900 [R.G.Bl. S. 698] § 46.
11) See=Unfallversicherungsgesetz vom 5. VII. 1900 [R.G.Bl. S. 716] §§ 134. 143—147.
12) Gewerbeordnung vom 26. VII. 1900 [R.G.Bl. S. 871] §§ 143—153.
13) Schutzgebietsgesetz vom 10. IX. 1900 [R.G.Bl. S. 813] § 6.
14) V. betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten vom 9. XI. 1900 [R.G.Bl. S. 1005] § 9.
15) Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. V. 1901 [R.G.Bl. S. 139] §§ 105—113: „Strafvorschriften".
16) Gesetz betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. V. 1901 [R.G.Bl. S. 175] §§ 13—19.
17) Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. VI. 1901 [R.G.Bl. S. 227] §§ 38—45.

§ 7. 3. Das bei Bestand gebliebene Landesstrafrecht.

Vgl. bayer. Gesetz zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung vom 18. August 1879 [Ges. u. V.Bl. S. 781].

Art. 1: „Vom Tage des Inkrafttretens der Reichsstrafprozeßordnung*) an gelten im Königreiche Bayern neben den Bestimmungen der Reichsgesetze, sowie der in Bayern verkündeten Zollvereinsgesetze von den noch bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen über Strafrecht und Strafverfahren nur mehr diejenigen, welche in dem gegenwärtigen Gesetze, in dem Polizei=

*) 1. Oktober 1879.

strafgesetzbuche für Bayern*) oder in den Gesetzen über das Gebührenwesen und die Erbschaftssteuer enthalten oder als fortbestehend bezeichnet sind".

Art. 2: „Außer Kraft treten . . . . . insbesondere:" [folgen 14 Nummern].

Art. 3: „Von den bisher geltenden landesgesetzlichen Normen über Strafrecht und Strafverfahren bleiben mit den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Abänderungen und Zusätzen in Kraft:" [folgen 17 Nummern].

Die Bayerischen Strafgesetze bis zum Jahr 1887 s. in dem zu § 8 zu nennenden Werke von Allfeld; die späteren bis zur K.A. V. v. 17. VI. 1898 zählen die früheren Auflagen dieses Grundrisses auf.**) Seitdem sind hinzugekommen:

1. Notariatsgesetz vom 9. VI. 1899 [Beilage zu Nr. 28 des G. u. V.Bl. S. 137] art. 67—79 („Dienststrafrecht").
2. Gesetz, die Einkommensteuer betr., vom 9. VI. 1899 [Beilage zu Nr. 28 des G. u. V.Bl. S. 227] art. 68—75: Strafbestimmungen.
3. Gesetz, die Kapitalrentensteuer betr., vom 9. VI. 1899 [ebenda S. 259] art. 33—40: Strafbestimmungen.
4. Gesetz, die Gewerbesteuer betr., vom 9. VI. 1899 [ebenda S. 275] art. 64—71: Strafbestimmungen.
5. Dienstanweisung für die Hebammen des Königreiches Bayern vom 9. VI. 1899 [G. u. V.Bl. S. 417] § 42.

---

*) Polizeistrafgesetzbuch f. d. Königreich Bayern vom 26. Dezember 1871 [Ges.Bl. S. 10]; mit den Gesetzen, die Ergänzung des Pol.St.G.B. betr., vom 28. Februar 1880 [Ges.Bl. S. 97: Spielen in auswärtigen Lotterien § 57a Pol.St.G.B.] u. v. 20. März 1882 [Ges. u. V.Bl. S. 105: Konkubinatsgesetz § 50a Pol.St.G.B.] und vom 12. Mai 1898 [G. u. V.Bl. S. 223: Abänderung der art. 120 u. 146]; ferner mit dem Gesetz die Vereinigung der Brandversicherungsanstalt der Pfalz mit jener in den Landesteilen rechts des Rheins, sowie die Abänderung einiger Bestimmungen des Brandversicherungsgesetzes v. 3. April 1875 und des P.Str.G.B. vom 26. Dezember 1871 betr., vom 5. Mai 1890 [Ges. u. V.Bl. S. 223: Aufhebung des art. 99, Abänderung der art. 2 Z. 11, art. 101 Abs. 1 P.Str.G.B.]; weiter mit dem Gesetz, die Ergänzung d. P.Str.G.B. für Bayern vom 26. Dezember 1871 betr., vom 9. Februar 1892 [G. u. V.Bl. S. 29: Abänderung des art. 134 P.Str.G.B.]; und mit dem Gesetz, die Ergänzung des P.St.G.B. für Bayern vom 26. Dezember 1871 betr., v. 24. Mai 1894 [G. u. V.Bl. S. 267: Einstellung eines neuen Art. 22a]; endlich mit dem Gesetz, die Ergänzung und Abänderung des P.St.G.B. für Bayern betr., vom 22. VI. 1900 [G. u. V.Bl. S. 483: Einschiebung des art. 72a; andere Fassung der art. 73. 101; Aufhebung des art. 102].

**) Vgl. dazu: „Sammlung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Erlassen strafrechtlichen Inhalts für bayerische Polizeiorgane", München 1897.

6. Gesetz, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr., vom 30. VII. 1899 [G. u. V.Bl. S. 469] art. 44. 45.
7. Gesetz, die Flurbereinigung betr., vom 30. VII. 1899 [G. u. V.Bl. S. 507] art. 46.
8. Gesetz über die Erbschaftssteuer vom 11. XI. 1899 [G. u. V.Bl. S. 890] art. 41—46: Strafbestimmungen.
9. Gesetz über das Gebührenwesen vom 11. XI. 1899 [G. u. V.Bl. S. 904] art. 264. 269. 276 277. 291. 295.
10. K.A.V. die Gerichtsvollzieherordnung betr., vom 16. XII. 1899 [G. u. V.Bl. S. 1015] §§ 35. 36 (Disziplinarstrafen).
11. Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. III. 1900 [G. u. V.Bl. S. 227] § 49 sub. VII u. VIII.
12. Gesetz, die Abmarkung der Grundstücke betr., vom 30. VI. 1900 [G. u. V.Bl. S. 553] art. 28. 29.
13. Berggesetz vom 20. VII. 1900 [G. u. V.Bl. S. 775] art. 89. 90. 231. 240—252.
14. M.V. die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein betr., vom 20. VII. 1900 [G. u. V.Bl. S. 881] § 4.
15. Oberbergpolizeiliche Vorschriften vom 30. VII. 1900 [G. u. V.Bl. S. 843] § 147.
16. A.V., den Vollzug der art. 127. 128 des Notariatsgesetzes betr., vom 5. VIII. 1900 [G. u. V.Bl. S. 1017] art. 2.
17. A.V., die außerordentliche Zunahme der Forstfrevel u. s. w. im Regierungsbezirke Oberbayern betr., vom 12. XI. 1900 (G. u. V.Bl. S. 1191) sub. 2.
18. M.V., die provisorische Schiffahrts- und Floßordnung für die Donau u. s. w. betr., vom 1. I. 1901 (G. u. V.Bl. S. 13) § 28.

§ 8. V. Die Literatur des geltenden (Deutschen und Bayerischen) Strafrechts. L. § 18.

Neueste Literatur des Reichsstrafrechts:

I. Textausgaben: Rüdorff, 20. Aufl. von Appelius 1900. — Olshausen 7. Aufl. 1900. — Staudinger 7. Aufl. 1900. — Daube (mit den Entscheidungen des Reichsgerichts) 8. Aufl. 1901. — M. Scherer, Das St.G.B. für das deutsche Reich nebst allen Novellen und der lex Heinze u. s. w. Leipzig 1900. — W. Coermann, Strafgesetzgebung. Das St.G.B. f. d. deutsche Reich nebst sämtlichen Strafbestimmungen der anderen Reichsgesetze. Leipzig 1900.

II. Systematische Darstellungen: v. Liszt, Lehrb., 10. Aufl. 1900. — Binding, Grundriß II. 2. („Lehrbuch", besonderer Teil, zweite Hälfte) Leipzig 1901. — Birkmeyer, Das Strafrecht, in seiner Encykl. der Rechtswissenschaft 1901, S. 1025—1092.

III. Kommentare: Olshausen, 6. Aufl. 1901. — Frank, 2. Aufl.

1901. — A. Dalcke, Strafrecht und Strafprozeß. Eine Sammlung der wichtigsten, das Strafrecht und das Strafverfahren betreffenden Gesetze, erläutert. 7. Aufl. Berlin 1900.

IV. Abhandlungen allgemeineren Inhalts: Moritz Liepmann, Einleitung in das Strafrecht. Eine Kritik der kriminalistischen Grundbegriffe. Berlin 1900. — A. Bozi, Die natürlichen Grundlagen des Strafrechts. Allgemein wissenschaftlich dargestellt. Stuttgart 1901.

V. Zeitschriften: s. Rückseite des Titelblattes. Ferner: Schweizerische Z.S. f. Strafrecht (Revue pénale suisse), hrsgg. v. Carl Stooß, 14. Jahrg. 1901. — S. auch zu § 9 u. zu § 72.

VI. Spruchsammlungen: Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, hrsgg. von den Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft, jetzt im 34. Band. — Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen, hrsgg. v. Jochow, 21. Band 1901.

VII. Strafrechtsfälle: Reinhard Frank, Strafrechtsfälle zur mündlichen Behandlung. 3. Aufl. Gießen 1901. — v. Liszt, Strafrechtsfälle zum akademischen Gebrauch. 7. Aufl. Jena 1902.

VIII. Lexikographische Darstellungen: Andreas Thomsen, Wörterbuch der terminologisch schwierigen Begriffe des Strafrechts. Berlin 1899. — Stenglein, Lexikon des deutschen Strafrechts nach den Entscheidungen des Reichsgerichts zum St.G.B. zusammengestellt. Berlin 1900.

Bayerische Strafrechtsliteratur:

Das Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich in seiner Anwendung im Königreiche Bayern, mit dem Bayer. Pol.St.G.B., dem Bayer. Ausführungsgesetze v. 18. August 1879 zur R.Str.Pr.O., den das Strafverfahren betreff. Bestimmungen des R.Ger.V.G., nebst der R.Str.P.O. 5. Aufl. Bamberg, Buchner 1888.

Die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. Mit Erläuterungen hrsgg. von Dollmann. Teil III Strafrecht. Erlangen 1851 ff.

Julius Staudinger, Das St.G.B. f. d. Deutsche Reich mit den Einführungs- und Nebengesetzen f. d. Königreich Bayern. Mit Anmerkungen. Nördlingen 1872; u. Ergänzungsband 1876.

Phil. Allfeld, Sammlung der neben dem St.G.B. und dem Mil. St.G.B. f. d. Deutsche Reich in Bayern geltenden Reichs- und Landesgesetze strafrechtlichen Inhalts. Mit Anmerkungen. 2. Aufl. München 1887.

Jos. Wagner, Bayer. Ges. zur Ausführung der R.Str.P.O. vom 18. August 1879 erläutert. Erlangen 1886.

Carl Edel, Das Pol.Str.G.B. für das Königreich Bayern vom 26. Dezember 1871 erläutert. Erlangen 1872.

v. Riedels Erläuterungen zum Pol.St.G.B. f. Bayern vom 26. XII. 1871. 5. Aufl. von Max Proebst. 1894.

Reger, Handausgabe der in Bayern giltigen allgemeinen Polizeistrafgesetzgebung, 2. Auflage von H. Reuß, Ansbach 1894.

Sammlung von Entscheidungen des kgl. Oberlandesgerichts München in Gegenständen des Strafrechtes und Strafprozesses. Unter Aufsicht und Leitung des kgl. Justizministeriums hrsgg. Erlangen 1884 ff.

Max Seydel, Das in Bayern geltende Dienststrafrecht. Bayer. Staatsrecht. Bd. III. Abt. 2 (1888) S. 500—527; auch abgedruckt im G.S. 40 (1988) S. 257—271.

Henle & Schierlinger, Das St.G.B. für das Deutsche Reich in seiner gegenwärtigen Gestalt. Handausgabe mit Erläuterungen unter besonderer Rücksichtnahme auf die bayerische Gesetzgebung und Rechtspflege. München 1895.

VI. Die Hilfswissenschaften des Strafrechts und ihre Literatur.

§ 9. 1. Im allgemeinen. L. § 14; § 18 sub VIII.

Zur gerichtlichen Medizin:

Literaturbericht von G. Aschaffenburg in L.Z.S. 20 (1900) S. 735—770.

Carl Emmert, Lehrbuch der gerichtl. Medizin. Leipzig 1900.

Oskar Amoëdo, Die Zahnheilkunde in der gerichtl. Medizin. Aus dem Französischen übersetzt unter Berücksichtigung der deutschen gerichtlichen Verhältnisse von Gottlieb Port. Leipzig 1900.

Georg Ilberg, Die strafrechtliche Bedeutung der Epilepsie: L.Z.S. 21 (1901) S. 440—467.

Zur Kriminalanthropologie:

Lombroso, Neue Fortschritte in den Verbrecherstudien. Autorisierte Uebersetzung von Hans Merian. Gera 1899.

Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalstatistik, hrsgg. von Hanns Groß, jetzt im 7. Band.

Zur Kriminalpsychologie und Psychiatrie:

Ferriani, Schlaue und glückliche Verbrecher. Ein Beitrag zur gerichtlichen und gesellschaftlichen Psychologie. Deutsch von Alfred Ruhemann. Berlin 1899.

Ferriani, Schreibende Verbrecher. Ein Beitrag zur gerichtlichen Psychologie. Deutsch von Alfred Ruhemann. Berlin 1900.

Lombroso, Kerker-Palimpseste. Wandinschriften und Selbstbekenntnisse gefangener Verbrecher. Deutsch von Kurella. Hamburg 1899.

Lacassagne, Vacher l'éventreur et les crimes sadiques. Lyon 1899.

Karl Jentsch, Sexualethik, Sexualjustiz, Sexualpolizei. Wien 1900.

A. Cramer, Gerichtliche Psychiatrie. 2. Aufl. Jena 1900.

Aschaffenburg, Alkoholgenuß u. Verbrechen. Eine kriminalpsychologische Studie. L.Z.S. 20 (1900), S. 80—100.

Kerckhoff, Ein Giftmordprozeß. L.Z. 29 (1900), S. 708—734.

Erich Bohn, Der Fall Rothe. Eine kriminalpsychologische Untersuchung. Breslau 1901.

Karl Bonhoeffer, Ein Beitrag zur Kenntniß des großstädtischen Bettel- und Vagabundentums. Eine psychiatrische Untersuchung. L.Z.S. 21 (1901) S. 1—65.

Hoche, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie, unter Mitwirkung von Aschaffenburg, E. Schultze, Wollenberg hrsgg. Berlin 1901.

S. auch den Literaturbericht von Aschaffenburg in L.Z.S. 20. S. 735—770.

Zur Kriminalistik:

Carl Stooß, Was ist Kriminalistik? Schweizer Z.S. f. Strafrecht, 13. Jahrg. 1900 S. 1—13.

Hanns Groß, Encyklopädie der Kriminalistik. Leipzig 1901.

Friedrich Paul, Handbuch der kriminalistischen Photographie. Berlin 1900.

Friedrich Kluge, Rothwälsch. Quellen und Wortschatz der Gaunersprache und der verwandten Geheimsprachen. I. Rothwälsches Quellenbuch. Straßburg 1901.

Zur Kriminalsoziologie:

August Loewenstimm, Das Bettelgewerbe. Eine kriminalistische Studie: L.Z.S. 20 (1900) S. 101—154.

August Loewenstimm, Kriminalistische Studien. Berlin 1901. (Enthält: 1. das Bettelgewerbe, 2. Fanatismus und Verbrechen).

van Hamel, Kriminal-Aetiologie: L.Z.S. 21 (1901) S. 345—362.

Zur Kriminalstatistik:

Hugo Hoegel, Die Statistik der Strafrechtspflege und des Strafvollzugs in Italien: G.S. 57 (1900) S. 146—171.

Herm. Seuffert, Die Bewegung im Strafrechte während der letzten dreißig Jahre. Dresden 1901.

Zur Kriminalpolitik:

v. Liszt, Strafe und Sicherungsmaßregeln in dem kriminalpolitischen System von Prins: L.Z.S 20 (1900) S. 1—11.

Herm. Seuffert, Anarchismus und Strafrecht. Berlin 1899.

Döhn, Der Anarchismus und seine Bekämpfung: L.Z.S. 20 (1900) S. 33—79.

Vgl. auch die Literatur über die Reform des Strafrechts unten zu § 202.

Zur Kriminalphilosophie:

Felix Lewin, Entw. zu einer Psychosophie. Berlin 1901. (Dazu L.Z.S. 22 S. 158).

Zur Verbrechensprophylaxe:

Heinrich Severus, Prostitution und Staatsgewalt. Dresden 1899.

Schmölder, Staat und Prostitution. Berlin 1900.

W. Mittermaier, A. Fuchs: „Die Gefangenen-Schutz-thätigkeit und die Verbrechensprophylaxe": L.Z.S. 20 (1900) S. 401—412.

Vgl. hieher auch die Literatur zu 32.

Zur Gefängnißwissenschaft s. unten bei § 60.

§ 10. 2. Die Rechtsvergleichung insbesondere (Strafrecht des Auslandes). L. § 9.

von Liszt nennt auf S. 34—41 die früheren und die geltenden außerdeutschen und außereuropäischen Strafgesetze mit ihrer hauptsächlichsten Literatur.

Dazu: Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Uebersetzung, hrsgg. von der Redaktion der Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft. Neueste Nummern:

Nr. 14. Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch f. d. kaiserlich japanische Reich. Uebersetzt von Assataro Okada. Berlin 1899.

Nr. 15. Strafgesetzbuch der Republik Chile. Uebersetzt vou Alfredo Hartwig. Berlin 1900. (Vgl. denselben in L.Z.S. 20, S. 215—308).

Nr. 16. Allgemeines bürgerliches Str.G.B. für das Königreich Dänemark vom 10. II. 1866 u. s. w. Uebersetzt von Hans Bittl. Berlin 1901.

Législation pénale, redigiert von Mittermaier: Mitteilungen der J.K.V. IX., S. 211- 265.

August Brunner, Die Rechtsprechung des k. k. obersten Gerichts des Kassationshofes in Wien: L.Z.S. 21 (1901) S. 287—291.

Otto Friedmann, Vorschläge zur Umgestaltung des österr. Preßrechts sowie des Rechtsschutzes in Beleidigungssachen. Leipzig 1901.

Cesare Civoli, Manuale di Diritto Penale. Milano 1900.

H. Dohrn, Die Strafen der Chinesen. Nach dem Englischen. Dresden 1898.

Jean de Pavly, Code civil et pénal du Judaisme. Paris 1899.

Sammy Gronemann, Abschnitte aus dem Talmudischen Strafrecht. 1. Folge. Z.S. f. vergleichende Rechtswissenschaft 13, S. 415—450.

Gerhard Förster, Das mosaische Strafrecht in seiner geschichtlichen Entwickelung. Leipzig 19 0. (Diss.)

Hermann L. Strack, Das Blut im Glauben und Aberglauben der Menschheit. Mit besonderer Berücksichtigung der Volksmedizin und des jüdischen Blutritus. 5. bis 7. Auflage. München 1900.

Allgemeiner Teil.

Erstes Buch.

Das Verbrechen.

Einleitung.

§ 11. I. Der Begriff des Verbrechens. L. § 26 sub I; § 44.

§ 12. II. Der Thatbestand des Verbrechens. L. § 26 zu N. 3.

§ 13. III. Die Einteilungen der Verbrechen. L. § 26 sub II—IV; § 28 N. 3.

v. Liszt, Das gewerbsmäßige Verbrechen. Vortrag. L.Z.S. 21 (1901) S. 121—141.

Erster Abschnitt.

Das Einzelverbrechen des Einzelnen.

1. Kapitel.

Die Verbrechensthat.

I. Handlung, Erfolg und Kausalzusammenhang.

§ 14. 1. Die Begriffe von That, Handlung, (Unterlassung), Erfolg. L. § 28.

2. Der Kausalzusammenhang im Strafrecht.

§ 15. a) Die verschiedenen Theorien im allgemeinen. L. § 29.

Max Ernst Mayer, Der Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg im Strafrecht. Eine rechtsphilosophische Untersuchung. Freiburg 1899.

Derselbe, Bemerkungen zu Liepmann's Erörterungen über die Kausalität im Strafrecht. Ein Beitrag zur Erfassung des Problems. L.Z.S. 20 (1900) S. 545—563.

Erich Hartmann, Das Kausalproblem im Strafrecht mit besonderer Berücksichtigung des Verursachungsbegriffes des

Strafgesetzbuchs. Breslau 1899. (Strafrechtliche Abhandlungen hrsgg. v. Beling, Heft 27).

M. Rümelin, Die Verwendung der Kausalbegriffe in Straf- und Civilrecht. Tübingen 1900. (Auch im Archiv f. d. civ. Prax. Band 90 S. 171—344).

Anton Heß, Neue Thesen. 1. Keine Ursache ohne Aufgabe. Hamburg 1900.

Huther, Ueb. Kausalzusammenhang: G.S. 57 (1900) S. 241—308.

§ 16. b) Die Theorie v. Buris und des deutschen Reichsgerichts insbesondere.

§ 17. c) Der Kausalzusammenhang bei Unterlassungsverbrechen insbesondere. L. § 30.

§ 18. II. Das Objekt des Verbrechens. L. 13 sub I; §§ 79.

III. Die Modalitäten der verbrecherischen Thätigkeit (Zeit, Ort, Mittel).

§ 19. A. Im allgemeinen. L. § 31,

§ 20. B. Die mittels der Presse begangenen Verbrechen insbesondere. L. § 43.

A. Born, Reichspreßgesetz vom 7. V. 1874 nebst den einschlägigen Bestimmungen des R.St.G.B., der Gew.-O. u. s. w. Berlin 1900.

W. Brenske, Verantwortlicher Redakteur: G.S. 60 (1901), S. 50—55.

IV. Das Verbrechen als Rechtsgüterverletzung oder Rechtsgütergefährdung.

§ 21. A. Im allgemeinen. L. § 28 sub II; § 29; § 32 sub I.

O. Goehrs, Der Rechtsfrieden als besonderes Rechtsgut im modernen Strafrechtssystem und seine Stellung im geltenden Reichsstrafrecht. Straßburg 1900.

B. Die Lehre vom Versuch insbesondere. L. §§ 46—48.

1. Die objektive Versuchstheorie des positiven Rechts

§ 22. a) Der Begriff und die Arten des Versuchs.

Arnold Horn, Der Versuch. Begründung einer objektiven Versuchstheorie im Hinblick auf empirische Psychologie und Physiopsychologie: L.Z.S. 20 (1900) S. 309—361.

von Sterneck, Zur Lehre v Versuch der Verbrechen. Wien 1901

§ 23. b) Die Bestrafung des Versuchs und die Straflosigkeit bei freiwilligem Rücktritt.

§ 24. c) Der s. g. untaugliche Versuch.

Werner Rosenberg, Ueber die Strafbarkeit des untauglichen Versuchs: L.Z.S. 20 (1900) S. 685—707.

§ 25. 2. Die subjektive Versuchstheorie.

Vereinigte Strafsenate des R.G. 24. V. 1880 R. I. 819=E. I. 439 sagen auf S. 820: „Die Worte: Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens enthalten, sind einer doppelten Auslegung fähig und haben auch eine solche verschiedene Auslegung gefunden. Man hat sie teils von solchen Handlungen verstanden, welche im Stande sind, den zur Vollendung des Verbrechens gehörenden Erfolg herbeizuführen (Anfang der Vollendung des Verbrechens), andererseits von solchen, welche der Thäter für geeignet hält, diese Wirkung zu äußern (Anfang der Ausführung des Thäters)." . . . . . S. 821: „Nach dem Wortlaut des Gesetzes muß man beide Auslegungen für gleichberechtigt halten und kann aus der Ausdrucksweise des Gesetzes eine Entscheidung auch nicht indirekt herleiten." S. 822 entscheidet sich das R.G. „aus inneren Gründen" für die subjektive Auslegung und folgert dann daraus S. 823 die Strafbarkeit jedes Versuches mit untauglichen Mitteln: „Auch bei ihrer Anwendung hat der Thäter das gethan, was er als zur Verwirklichung seines verbrecherischen Entschlusses geeignet angesehen hat, u. damit seine Auflehnung gegen die Rechtsordnung bethätigt."

R.G. I. 10. VI. 1880 R. II. 56=E. I. 451 hat auf Grund dieser subjektiven Theorie auch den Versuch am untauglichen Objekt schlechthin für strafbar erklärt. „Denn für den Versuch im Gegensatz der Vollendung ist nur die Vorstellung des Thäters, welche die Ausführung des Entschlusses veranlaßte, entscheidend und die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Vollendung aus der objektiven Beschaffenheit des durch das Verbrechen betroffenen Gegenstandes gleichgiltig."

R.G. III. 7. VI. 1882. R. IV. 543 endlich hat in Konsequenz dieses Standpunktes entschieden, daß auch jeder Versuch mit untauglichen Mitteln an untauglichem Objekt strafbar sei, wie nicht minder der Versuch bei irriger Annahme der Existenz eines Verbrechensobjektes: „Geht man von der Rechtsansicht aus, daß an einem Objekt, an welchem, wie es zur Zeit der That beschaffen ist, das vollendete Delikt unmöglich begangen werden kann, der Versuch dennoch strafbar sei, so beruht die Strafbarkeit desselben nicht auf der Gefährdung eines rechtlich geschützten Gutes, sondern lediglich auf dem durch eine äußere Handlung manifestierten Willen, das Delikt zu begehen, und diese Voraussetzung der Anwendung der Versuchsstrafe ist auch dann erfüllt, wenn, wie im gegenwärtigen Fall, durch Handlungen, die einen Anfang der Ausführung enthielten, der verbrecherische Wille sich gegen ein Objekt manifestiert hat, an welchem, wenn es existiert hätte, das vollendete Delikt möglich gewesen wäre, dessen Existenz jedoch vermöge eines thatsächlichen Irrtums vom Thäter mit Unrecht angenommen worden ist."

Es ist sehr erfreulich, daß dieser von der weit überwiegenden Mehrzahl der Theoretiker reprobierten Auffassung des R. G. nun auch ein

deutsches O.L.G., das zu Hamburg, mit Urteil vom 28. IV. 1898 energisch entgegengetreten ist, indem es die Ausführungen des R. G. „weder als überzeugend noch als für sich bindend“ anerkannte. Deutsche Jur. Ztg. IV. 58.

V. Die Rechtswidrigkeit der Handlung.

§ 26. 1. Im allgemeinen. L. §§ 32, 35.

Hervorhebung des „rechtswidrig“ oder „widerrechtlich“ oder „unberechtigt“ oder „unbefugt“ im Thatbestand der §§ 246, 303, 353;—123, 124, 239, 240, 291, 339, 353a;—292, 294, 296, 341;—127, 132, 136, 168, 296a, 299, 300 St.G.B.

Gew.=O. § 127: „Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen.“

B.G.B. § 1631 2: „Der Vater kann kraft des Erziehungsrechtes angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden.“

E.G. zum B.G.B. art. 95 3: „Ein Züchtigungsrecht steht dem Dienstberechtigten dem Gesinde gegenüber nicht zu“; wozu zu vgl. Weißler in der Deutschen Jur. Zeitg. 1899, 18.

Seemanns=O. v. 27. XII. 1872 § 79 2: „Bei einer Widersetzlichkeit oder bei beharrlichem Ungehorsam ist der Schiffer zur Anwendung aller Mittel befugt, welche erforderlich sind, um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen. Er darf gegen die Beteiligten die geeigneten Sicherheitsmaßregeln ergreifen und sie nötigenfalls während der Reise fesseln.“

St.P.O. § 127: „Wird Jemand auf frischer That betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen.“

B.G.B. § 228: „Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem Andern abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältniß zu der Gefahr steht. Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet.“

B.G.B. § 904: „Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines Andern auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnißmäßig groß ist.“

S. noch B.G.B. §§ 229, 230, 561, 859, 860, 910, 962, 972, 985, 1000 u. a. m.; aber auch B.G.B. § 226: „Die Ausübung eines Rechtes ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck

haben kann, einem andern Schaden zuzufügen."

A. Nußbaum, Das Züchtigungsrecht der Dienstherrschaft: Z.Z.S. 20 (1900) S. 413--439.

Hermann Ortloff, Die Ueberschreitungen des Züchtigungsrechtes. Zum Rechtsschutz deutscher Volksschullehrer. Neuwied und Leipzig s. a.

§ 27. 2. Insbesondre: Selbstverletzung und Verletzung eines Einwilligenden. L. § 35 sub IV und V.

Julius Hartmann, Die Einwilligung des Verletzten vom corpus juris civilis bis zum R.St.G.B.: Grünhut's Z.S. 27 (1900) S. 697—770.

Anton Heß, Neue Thesen: 2. Sapienter volenti non fit injuria. Hamburg 1900.

§ 28. 3. Insbesondre: Die Notwehr. L. § 33.

O. von Alberti, Das Notwehrrecht. Stuttgart 1901.

Alexander Löffler, Unrecht und Notwehr. Prolegomena zu einer Revision der Lehre von der Notwehr: Z.Z.S. 21 (1901) S. 537—582.

2. Kapitel.

Der Verbrechensthäter.

§ 29. I. Im allgemeinen. L. §§ 27; 37 sub IV; 50.

Rhomberg, Körperschaftliches Verschulden. München 1899. (Diss.)

Gottfried Krüger, Die Haftung der juristischen Personen aus unerlaubten Handlungen nach gemeinem Recht und bürgerlichem Gesetzbuch. Berlin 1901.

II. Die Zurechnungsfähigkeit des Verbrechensthäters.

§ 30. 1. Begriff. Verhältnis zur Willensfreiheit. Wesen der letzteren. L. § 16 zu N. 9; § 28 sub I; § 37.

v. Buri, Willensfreiheit. Unterlassung. Kausalität und Teilnahme. G.S. 56 (1899) S. 418—472.

Arnold Horn, Zurechnungsfähigkeit und bürgerliche Freiheit: G.S. 58 (1901) S. 208—239.

August Forel, Ueber die Zurechnungsfähigkeit des normalen Menschen. 2. Aufl. München 1901.

§ 31. 2. Arten und Feststellung der Zurechnungsfähigkeit: L. § 37 sub I. und II.

Vgl. das Bayerische Gesetz über den Malzaufschlag vom $\frac{16. V. 1868}{10. XII. 1889}$ [G. u. V.Bl. 99] art. 57: „War zu der in art. 56. angegebenen Zeit die Fähigkeit der Selbstbestim-

mung oder die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der That nötige Urteilskraft zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber doch in erheblichem Grade gemindert, so darf nicht über die Hälfte des höchsten Maßes der angedrohten Strafe hinaus, es kann aber bis zu einem Vierteile des niedrigsten Maßes dieser Strafe herabgegangen werden, vorbehaltlich dessen, was in § 27 des St.G.B. f. d. deutsche Reich über den Mindestbetrag der Geldstrafe bestimmt ist."

3. Die Mängel der Verstandeskraft als Gründe der Zurechnungsunfähigkeit.

§ 32. a) Mangelhaft entwickelte Verstandeskraft. L. § 38 sub I; auch § 15 sub II 3.

William Douglas Morrison, Jugendliche Uebeltäter. Mit besonderer Berücksichtigung Englands. Deutsch von Leop. Katscher. Leipzig 1899.

Ludwig Gruber, Der internationale Kinderschutzkongreß in Budapest: G.S. 57 (1900) S. 200—212.

Otto Levis, Strafrechtliche Behandlung jugendlicher Personen: L.Z.S. 21 (1901) S. 114—120.

Aschrott, Die Zwangserziehung Minderjähriger und der zur Zeit hierüber vorliegende preußische Gesetzentwurf. Berlin 1900.

Preuß. Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. VII. 1900 (G.S. S. 264).

Preuß. A. V. vom 2. VII. 1901, betr. die Ausführung der § 56_2 des St.G.B. (J.M.Bl. S. 160).

Bayer. M.B. vom 23. VIII. 1901, Die Unterbringung jugendlicher Personen in Erziehungsanstalten gemäß § 56 des R.St.G.B. betr. (J.M.Bl. S. 565).

§ 33. b) Dauernd verlorene Verstandeskraft. L. § 38 sub II. s. auch § 18 sub VIII. 2.

Vgl. den Literaturbericht von Aschaffenburg in L.Z.S. 20 (1900) S. 735—770.

§ 34. c) Vorübergehend verlorene oder gestörte Verstandeskraft. L. § 38 sub III, vgl. § 37 sub III.

Richard Katzenstein, Die Straflosigkeit der actio libera in causa. Berlin 1900. (Abhandlungen des Berliner krimin. Seminars. Neue Folge I. 1).

S. auch Aschaffenburg zu § 33.

§ 35. 4. Die Mängel der Willenskraft als Gründe der Zurechnungsunfähigkeit: L. § 38 snb II.

Vgl. Aschaffenburg lc.

III. Die Schuld des Verbrechensthäters.

§ 36. 1. Wesen und Arten der kriminellen Schuld im allgemeinen. L. § 36.

Max Ernst Mayer, Die schuldhafte Handlung und ihre Arten im Strafrecht Drei Begriffsbestimmungen. Leipzig 1901.

K. von Lilienthal, Der Zweck als Straf- und Schuldmoment: Z.Z.S. 20 (1900) S. 440—458.

Löffler, Die Schuldformen des Strafrechts (1895), S. 5: „Was die Arten der Schuld betrifft, so werden wir finden, daß die strafrechtlich relevanten Beziehungen unserer Psyche zu einem schädlichen Erfolge drei verschiedene Formen annehmen können:

I. Der Erfolg ist gewollt: Absicht.

II. Der Erfolg ist vorausgesehen, ohne gewollt zu sein: Wissentlichkeit.

III. Der Erfolg ist weder gewollt, noch auch vorausgesehen, hätte aber vorausgesehen und vermieden werden können und sollen: Fahrlässigkeit."

2. Der Dolus insbesondere.

§ 37. a) Begriff und Inhalt. L. §§ 39, 41.

Huther, Der Vorsatz: G.S. 58 (1901) S. 270—338.

Robert v. Hippel, Die Vorstellungstheorie. Ein kritischer Beitrag zur Vorsatzlehre. Göttinger Festgabe für Regelsberger. 1901. S. 355—443.

§ 38. b) Arten. L. § 39 sub II und III.

§ 39. 3. Die Culpa insbesondere. L. § 42.

4. Die Gründe, welche dolus oder culpa ausschließen.

§ 40. a) Irrtum. L. §§ 40, 41.

Otto Kahn, Der außerstrafrechtliche Rechtsirrtum. Breslau 1900. (Strafrechtliche Abhandlungen hrsgg. von Beling Heft 30.)

Aug. Löwenstimm, Der Fanatismus als Quelle der Verbrechen. Berlin 1899.

S. auch von Bülow im G.S. 59 (1901) S. 1 ff.

Vereinszollgesetz v. 1. VII. 1869. § 163: „Unbekanntschaft mit den Vorschriften dieses Gesetzes und den infolge desselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemand, auch nicht den Ausländern, zur Entschuldigung gereichen."

Schriftwerkgesetz v. 11. VI. 1870. § 18₂: „Die Bestrafung des Nachdrucks bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn der Veranstalter desselben auf Grund entschuldbaren, thatsächlichen oder rechtlichen Irrtums in gutem Glauben gehandelt hat".

Bayer. G. über das Gebührenwesen vom $\frac{\text{18. VIII. 1879}}{\text{21. I. 1890}}$ [G. u. V.Bl. S. 10] art. 263: „Oeffentliche Beamte oder Bedienstete, welche die vorgeschriebene Verwendung der normalmäßigen Gebührenmarken zu gebührenpflichtigen Schriftstücken unterlassen, verfallen, insoferne die Unterlassung nicht in irriger Auffassung der bestehenden Vorschriften ihren Grund hat, in eine Geldstrafe, welche dem zehnfachen Betrage der nicht verwendeten Gebührenmarken gleichkommt."

R.G. II. 4. VI. 1886. R. VIII. 421 auf S. 422: „Indem die Strafbestimmung des § 210 Z. 2, 3 der R.K.O. auf die gesetzlichen Vorschriften über die Führung von Handelsbüchern und die Ziehung von Bilanzen Bezug nimmt, macht sie diese insoweit zu Bestandteilen des Strafgesetzes. Ein Irrtum darüber betrifft eine innerhalb des Strafgesetzes liegende Rechtsmaterie."

II. 15. IV. 1887. R. IX. 238: „Wo ein Strafgesetz in seine Form Rechtsbegriffe aufnimmt, dieselben zum Bestandteil eines Strafgesetzes macht, ist die Unkenntnis dieser Rechtsbegriffe Unkenntnis des Strafgesetzes und schützt den Thäter vor der Strafe des Gesetzes nicht."

III. 28. IX. 1891 E. 22, 141 auf S. 148: „Nun entspricht es aber allen bisher vom R.G. in dieser Beziehung festgehalteneen Grundsätzen, nicht nur Irrtümer des bürgerlichen Rechts, sondern überhaupt alle außerhalb der eigentiichen strafrechtlichen Satzung sich bewegenden Rechtsirrtümer dem § 59 St.G.B. zu unterstellen. Insbesondere ist Unkenntnis öffentlich-rechtlicher Normen fortgesetzt als Schuldausschließungsgrund anerkannt worden."

---

§ 41. b) Zwang und Unfall. L. § 40 sub IV. 1.

§ 42. 5. Strafe ohne Schuld? L. § 36 sub III.

Leofrid Reuß, Die Haftung Dritter nach bayerischen, preußischen und Reichsstrafgesetzen. Würzburg 1900.

Josef Weber, Die Vollstreckung von Vermögensstrafen in den Nachlaß. Breslau 1900. (Strafrechtl. Abhandlungen hrsgg. von Beling. Heft 28).

R.G.E. XIII 358: „Die Verurteilung zu einer Strafe setzt in der Regel ein strafrechtliches Verschulden (dolus oder culpa) voraus. Deshalb darf der Richter von diesem Erfordernisse nur da absehen, wo das Gesetz selbst in deutlich erkennbarer Weise zu erkennen gibt, daß die Strafe ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Angeklagten zu erkennen sei, sonach der

objektive Thatbestand des in Frage stehenden Vergehens bezw der Uebertretung genügen soll, um die Bestrafung zu rechtfertigen."

R.G.E. XXIX. 74: „Abweichend von der auf ein Urteil des vormaligen preußischen Obertribunals vom 5. Februar 1864, Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 4. S. 350, gestützten Rechtsauffassung des Vorderrichters ist vom Reichsgerichte wiederholt ausgesprochen, daß der Grundsatz des § 59 St.G.B.'s auf strafbare Handlungen jeder Art und mithin auch auf solche Handlungen Anwendung findet, deren Strafbarkeit auf Erwägungen polizeilicher Natur beruht.

Vgl. Entsch. des R.G. in Strafs. Bd. 2 S. 322, Bd. 12 S. 432—433.

Nur bei den s. g. Formaldelikten, bei welchen das Gesetz selbst die Strafbarkeit lediglich von dem Vorliegen des objektiven Thatbestandes abhängig macht, ist das subjektive Verschulden und somit auch die Kenntnis des Thäters von den zum gesetzlichen Thatbestande gehörigen Umständen bedeutungslos.

Vgl. z. B. Entsch. des R.G. in Strafs. Bd. 7 S. 241—243."

Zweiter Abschnitt.

Das Einzelverbrechen Mehrerer oder die Lehre von der Teilnahme.

§ 43. I. Begriff der Teilnahme. Geschichte. Juristische Konstruktion der Teilnahme im engern Sinn. L. § 49.

Berthold Freudenthal, Die notwendige Teilnahme am Verbrechen. Breslau 1901. (Strafrechtl. Abhandlungen hrsgg v. Beling Heft 37).

v. Schwarze, Kommentar zum R.St.G.B. 4. Aufl. Exkurs XI S. 115: „Seit Feuerbach hat man die Teilnahme auf das Kausalitätsverhältniß zurückgeführt."

v. Bar, Die Lehre vom Kausalzusammenhange 1871 p. VII: „Die Lehre von der Teilnahme am Verbrechen . . . . . kann als besondere Anwendung der Lehre von der Kausalität betrachtet werden."

§ 44. II. Die subjektive Teilnahmetheorie und die gegen sie im allgemeinen sprechenden Gründe.

R.G. III. 12. V. 1880 R. I. 764=E. II. 160:

„Das jetzt gültige St.G.B. hat sich mit den Worten des § 47: „wenn Mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen", nicht wie zuweilen behauptet ist, in Beziehung auf die Beihülfe der s. g. objektiven Theorie ausschließlich zuwenden wollen, welche die Grenze der Mitthäterschaft in die

Mitthäters aus der Absicht entsprungen, die That als seine unmittelbare Realisierung eines Merkmals des Thatbestandes setzt und jede andere Beteiligung an der Ausführung der That dem Gebiete der Beihülfe zuweist. Die Motive lassen hierüber keinen Zweifel, da sie sich über den Gedanken des Gesetzes folgendermaßen aussprechen, ohne daß bei der Beratung eine entgegengesetzte Meinung zu Tage getreten wäre (vgl. Stenogr. Berichte Bd. III. S. 54; Bd. I. S. 226)." [Folgen die hier unten zu § 46 abgedruckten Worte der Motive.]

R.G. I. 7. I. 1881. E. III. 181:

„Nach § 47 St.G.B. bedingt die gemeinschaftliche Ausführung einer strafbaren Handlung für jeden der Mitwirkenden die Bestrafung als Thäter. Objektiv genügt zur gemeinschaftlichen Ausführung . . . . . jede Mitwirksamkeit, ohne daß es hiebei auf ein größeres oder geringeres Maß der äußerlichen Thätigkeit ankommt. Die Mitwirksamkeit zur gemeinschaftlichen Ausführung kann sonach hinsichtlich ihrer äußeren Beschaffenheit auch diejenige eines Gehülfen sein. Da nun aber auch der Thäter, welcher andere Thäter nicht zur Seite hat, und der Gehülfe die That gemeinschaftlich ausführen, so würde zwischen ihnen und den Mitthätern eine Verschiedenheit nicht bestehen, der Gehülfe also stets Mitthäter sein, wenn diese Verschiedenheit aus der objektiven Beschaffenheit der gemeinschaftlich geäußerten Thätigkeit hergeleitet werden müßte. Darum kann die Verschiedenheit zwischen Hülfeleistung und Mitthäterschaft nur eine subjektive, durch die Verschiedenheit des Willens des Gehülfen und des Mitthäters begründete sein. Und zwar haben sich die Motive in dieser Richtung dahin ausgesprochen" . .

§ 45. III. Die objektive Teilnahmetheorie.

IV. Der Standpunkt des geltenden Rechts.

§ 46. 1. Die Behandlung der Teilnahme im Reichsstrafrecht überhaupt.

Motive zum Entw. II S. 63: „Der Entwurf hat geglaubt, daß der wesentliche Charakter der Mitthäterschaft in der „gemeinschaftlichen Ausführung der That" seinen vollen Ausdruck findet, indem hierbei nicht sowohl lediglich das rein äußere Moment der gemeinschaftlichen Thätigkeit bei der Ausführung der That, sondern auch und vorzugsweise der Charakter der Mitwirkung des Einzelnen bei der Ausführung in das Auge gefaßt und hiernach bestimmt wird, ob die That selbst in ihrer Ausführung als eine gemeinschaftliche sich darstellt. Während die Mitwirkung des Gehülfen sich dadurch kennzeichnet, daß sie die That selbst als die eines Dritten behandelt, zu welcher die Hülfe geleistet wird, ist die Mitwirkung des

eigene, bezw. als die seiner Komplicen zu unterstützen und zur Vollendung zu bringen. Nicht sowohl das Maaß und die Bedeutung der Mitwirkung zu der That, als vielmehr die Absicht, aus welcher sie entsprungen, wird, nach wie vor, das wesentlich entscheidende Moment bilden."

2. Die Scheidung der verschiedenen Arten der Teilnahme.

§ 47. a) Die Mitthäterschaft. L. § 50.

§ 48. b) Die Anstiftung. L. § 51 sub I.

Dopffel, Strafrechtliche Verantwortlichkeit des agent provocateur. Tübingen 1899 (Dissert.).

Richard Katzenstein, Der agent provocateur vom Standpunkt des R.St.G.B.: L.Z.S. 21 (1901), S. 374—439.

Paul Heilborn, Der agent provocateur. Eine strafrechtliche Studie. Berlin 1901.

§ 49. c) Die Beihilfe. L. § 51 sub II.

§ 50. 3. Die accessorische Natur der Teilnahme und ihre Konsequenzen. L. § 49 sub III; § 52 sub II. III; § 53.

§ 51. 4. Die Bestrafung der Teilnahme.

Reichsges. die Besteuerung des Zuckers betr. v. 31. V. 1891 [R.G.Bl. S. 295) § 47 5: „Liegt eine Uebertretung vor, so ist die Beihülfe und die Begünstigung mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ. zu bestrafen."

Gleichlautend auch Reichsges. betr. die Besteuerung des Branntweines vom $\frac{\text{24. VI. 1887}}{\text{17. VI. 1895}}$ § 22.

§ 52. 5. Komplot und Bande. L. § 49 sub IV.

St G.B. §§ 83, 243 Z. 6, 250 Z. 2. — M.St.G.B. §§ 59, 72, 100, 103, 135 — Vereinszollgesetz v. 1. VII. 1869 §§ 146, 147. — Seemannsordnung v. 27. XII. 1872 § 91.

Sprengstoffgesetz v. 9. VI. 1884 § 6: „Haben Mehrere die Ausführung einer oder mehrerer nach § 5 zu ahndenden strafbaren Handlungen verabredet oder sich zur fortgesetzten Begehung derartiger, wenn auch im einzelnen noch nicht bestimmter Handlungen verbunden, so werden dieselben, auch ohne daß der Entschluß der Verübung des Verbrechens durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, betätigt worden ist, mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft."

Spionagegeſ. v. 3. VII. 1893, § 5.

Dritter Abschnitt.

Die mehreren Verbrechen desselben Thäters.

§ 53. I. Verbrechenseinheit und Verbrechensmehrheit und die Fälle derselben im allgemeinen. L. §§ 54, 55.

Heinsheimer, Inwiefern wird die Einheitlichkeit eines Kollektiv-Delikts durch dazwischenliegende Strafentscheidungen unterbrochen? L.Z.S. 20 (1900) S. 564—573.

Wilhelm Höpfner, Einheit und Mehrheit der Verbrechen. I. Band. Berlin 1901.

§ 54. II. Die s. g. Verbrechenskonkurrenz insbesondere. L § 56: § 57 sub II. — Vgl. unten unseren § 78.

August Köhler, Die Grenzlinien zwischen Idealkonkurrenz und Gesetzeskonkurrenz. Habilitationsschrift. München 1900.

§ 55. III. Der Rückfall insbesondere. L. § 57 sub I; auch § 15 N. 8 — Vgl. unten unseren § 76.

Zweites Buch.

Die Strafe.

Erster Abschnitt.

Die Strafe im Allgemeinen.

§ 56. I. Das Wesen der Kriminalstrafe. Ihr Unterschied von sonstigen Strafen. L. § 58.

Martin Isaac, Zwangsstrafrecht und Zwangsstrafverfahren: L.Z.S. 21 (1901) S. 625—706.

§ 57. II. Die Strafmittel und die Grundsätze betreffs ihrer Auswahl. L. § 15 („Die Forderungen der Kriminalpolitik").

Heinrich Krauße, Die Prügelstrafe. Eine kriminalpolitische Studie. Berlin 1899. Dazu Appelius im G.S. 57 S. 225.

Joh. Guttzeit, Belzebub, Ueber Willkür und Rache beim Strafen. I. Teil. Dresden 1899.

D. Hansen, Stock und Peitsche im 19. Jahrh. Neue Folge. Dresden 1900.

Rudolf Quanter, Die Schand- und Ehrenstrafen in der deutschen Rechtspflege. Eine kriminalistische Studie. Dresden 1901.

Derselbe, Die Leibes- und Lebensstrafen bei allen Völkern und zu allen Zeiten. Dresden o. J.

Ullo, Die Flagellomanie. Ihre Erscheinungsformen bei Anwendung der Straf- und Erziehnngsmittel. Dresden 1901.

Speziell zur Frage der Deportation:

Literaturbericht von W. Mittermaier in L.Z.S. 20 (1900) S. 613—622.

Felix Friedr. Bruck, Die Gegner der Deportation. Breslau 1901.

§ 58. III. Einteilungen der Kriminalstrafe. L. § 59.

Zweiter Abschnitt.

Die Strafen des geltenden Rechts.

1. Kapitel.

Die Hauptstrafen.

§ 59. I. Die Todesstrafe. L. § 60.

Sprengstoffges. v. 9. VI. 1884 § 5: „Wer vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft . . . . . (Abs. 3): Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen herbeigeführt worden und hat der Thäter einen solchen Erfolg voraussehen können, so ist auf Todesstrafe zu erkennen."

Sklavenraubges. v. 28. VII. 1895. § 1 Abs. 2: „Ist durch einen zum Zweck des Sklavenraubes unternommenen Streifzug der Tod einer der Personen, gegen welche der Streifzug gerichtet war, verursacht worden, so ist gegen die Veranstalter und Anführer auf Todesstrafe, gegen die übrigen Teilnehmer auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen."

Adolphe Francart, La peine de mort: Mitteilungen der J.K.V. VII. (1898), S. 36—46. Vgl. dessen Ausspruch lc. S. 46: La suppression des exécution capitales, obtenue à la suite des efforts de notre Association (pour l'abolition de la peine de mort) depuis 1863, expérimentée en Belgique depuis plus de trente ans sans aucune interruption, n'a mis en péril ni la sécurité publique ni la discipline militaire en temps de paix.

Victor Hugo, Der letzte Tag eines Verurteilten. Aus dem Französischen von Paul Linsemann. Berlin 1900.

II. Die Freiheitsstrafen.

§ 60. 1. Im allgemeinen. L. § 61.

Grundsätze, welche beim Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen: veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger vom 8. XI. 1897; abgedruckt in Z. 18, 400 ff.

Dazu: Aschrott, Die neuen Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen in Deutschland: ebenda 18, 384—406.

v. Engelberg, Zur Frage des Strafvollzuges: Deutsche Jur.Zeitg. 1898, S. 195—199.

Wagener, Der Vollzug der Freiheitsstrafen: Preußische Jahrb. 90, S. 532.

Vorschriften über den Strafvollzug, Preuß. Erlaß des Ministers des Innern vom 21. IV. 1898: abgedruckt in Z.Z. 19, 149—156.

Blätter für Gefängniskunde. Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten. Hrsgg. von Oskar Wirth. 34 Bd. 1900.

73. Jahresbericht der Rheinisch-Westfäl. Gefängnis-Gesellschaft über das Vereinsjahr 1899/1900 von v. Rhoden. Düsseldorf 1901.

Berichte über die Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in Nürnberg (29. Mai bis 1. Juni 1901): G.S. 59 (1901) S. 366—383 [von Finger]; L.Z.S. 22 (1902) S. 98—108 [von Kallina].

---

v. Liszt, Die Gefängnißarbeit. Berlin 1900.

Ernst Wagner, Wirtschaftliche Fürsorge für Angehörige Detinierter. 2. Aufl. Breslau 1900.

Büdingen, Die Strafanstalten als tuberkulöse Seuchenheerde: L.Z.S. 20 (1900) S. 192—214.

Reinhold Stade, Aus der Gefängnißseelsorge. Leipzig 1901.

G. Behringer, Die Gefängnißschule. Leipzig 1901.

L. Hilse, Unfallfürsorge für Strafgefangene: L.Z.S. 21 (1901) S. 142—148.

H. Gerland, Ueber Gefängnißarbeit unter Beziehung auf nordamerikanische Verhältnisse: Jahrbücher f. Nationalökonomie und Statistik. Bd. 73 (1899) S. 197—233.

Anton Marcovich, Das Gefängnißwesen in Oesterreich. Wien 1899. (Dazu Hiller im G.S. 58 S. 138—141).

Die kroatisch-slavonische Landesstrafanstalt in Mitrovica: L.Z.S. 20 (1900) S. 581—587.

Literaturbericht über Gefängnißwesen von Clement in L.Z.S. 20 (1900) S. 771—816.

§ 61. 2. Die einzelnen Arten der Freiheitsstrafen. L. § 62.

§ 62. III. Die Geldstrafe. L. § 63; § 74 N. 2.

§ 63. IV. Der Verweis. L. § 64.

2. Kapitel.

Die Nebenstrafen.

§ 64. I. Die Nebenstrafen in Bezug auf die Freiheit. L. § 65.

Vgl. für Preußen:

A.V. v. 15. V. 1871, betr. die Ausführung der in den §§ 38, 39 St.G.B. enthaltenen Vorschriften über die Stellung unter Polizeiaufsicht: J.M.Bl. S. 127.

A.V. v. 20. III. 1885, betr. die Vollstreckung der korrektionellen Nachhaft auf Grund des § 362 des St.G.B.: J.M.Bl. S. 119.

für Bayern:

A.V. v. 4. I. 1872, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des St.G.B. betr.: Reg.Bl. S. 25.

M.V. v. 26. I. 1872, den Vollzug des § 362 Abs. 2 des St.G.B. betr.: J.M.Bl. S. 46.

M.V. v. 9. VIII. 1872, die Ausführung der strafrechtlich erkannten Polizeiaufsicht und die Ueberweisung eines Verurteilten an die Landespolizeibehörde betreffend: Reg.Bl. S. 1967.

M.V. v. 25. II. 1872, Vollzug der §§ 38 und 39 des St.G.B. f. d. Deutsche Reich, die Stellung unter Polizeiaufsicht betr.: J.M.Bl. S. 93.

M.V. v. 11. V. 1880, die Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet betr.: J.M.Bl. S. 151.

M.V. v. 28. III. 1891, Festsetzung und Vollziehung der korrektionellen Nachhaft betr.: J.M.Bl. S. 65.

M.V. v. 27. VII. 1894, die Auslegung und Anwendung des § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes betr.: J.M.Bl. S. 173.

§ 65. II. Die Nebenstrafen in Bezug auf das Vermögen. L. § 58. sub I. 2.

Gew.O. § 143: „Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von den in den Reichsgesetzen vorgesehenen Fällen ihrer Entziehung, weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden.
Ausnahmen von diesem Grundsatze, welche durch die Steuergesetze begründet sind, bleiben so lange aufrecht erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben.“

Ges. betr. die Besteuerung des Branntweins v. 24. VI. 1887 [R.G.Bl. S. 253] § 30: „Werden Brennereibesitzer wegen Defraudation der Verbrauchsabgabe durch unbefugte Branntweinbereitung, Ableitung odor Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein (§ 18 Z. 1—3), oder durch absichtliche Störung des Meßapparats verurteilt, so ist ihnen zu untersagen, das Brennereigewerbe selbst jemals wieder auszuüben, oder durch andere zu ihrem Vorteil ausüben zu lassen. Die Steuerbehörde ist jedoch ermächtigt, zu Gunsten der Schuldigen Ausnahmen zu gestatten.“

Ges., Die Besteuerung des Zuckers betr. v. 31. V. 1891 [R.G.Bl. S. 295] § 56: „Wird der Inhaber einer Zuckerfabrik im ersten Rückfalle wegen Defraudation verurteilt, so ist ihm zu untersagen, die Zuckerfabrikation selbst jemals wieder auszuüben, oder durch andere zu seinem Vorteil ausüben zu lassen. Die Steuerbehörde ist jedoch ermächtigt, zu Gunsten des Schuldigen Ausnahmen zu gestatten.“

§ 66. III. Die Nebenstrafen in Bezug auf die Ehre. L. § 66; § 58 Note 3.

Zur Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte:

B.G.B. § 1781: „Zum Vormunde soll nicht bestellt werden: 4. Wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, soweit sich nicht aus den Vorschriften des St.G.B. ein anderes ergiebt."

§ 2237: „Als Zeuge soll bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken: 2. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist."

E.B.G.B. art. 40 sub II. § 7 a Abs. 2.

Folgewirkungen der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte:

Zusammenstellungen bei Olshausen zu § 33 sub 3, 4; Henle & Schierlinger zu § 34 sub 1; Seuffert, in der Strafgesetzgebung der Gegenwart I. S. 22 vgl. auch S. 46; vgl. endlich die Textausgaben mit Anmerkungen zu § 34.

Urteilsbekanntmachung auf Kosten des Schuldigen:

Ges. betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc. v. 14. V. 1879 [R.G.Bl. S. 145] § 16.

Patentgesetz v. 7. IV. 1891 [R.G.Bl. S. 79] § 36₃.

Ges. betr. den Schutz von Gebrauchsmustern v. 1. VI. 1891 [R.G.Bl. S. 290] § 10₃.

Ges. zum Schutz der Warenbezeichnungen v. 12 V. 1894 [R.G.Bl. S. 441] § 19₂.

Ges. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. V. 1896 [R.G.Bl. S. 145] § 13.

Ges. betr. den Verkehr mit Butter ꝛc. vom 19. VI. 1897 [R.G.Bl. S. 475] § 20.

Ges. betr. den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen vom 6. VII. 1898 [R.G.Bl. S. 919] § 4.

Ges. betr. den Verkehr mit Wein ꝛc. vom 24. V. 1901 [R.G.Bl. S. 175] § 19.

§ 67. Anhang: Die Buße. L. § 67.

Urheberrechtsgesetze vom 9. 10. 11. I. 1876 §§ 16—9—14 (vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung; bis 6000 M.).

Patentgesetz v. 7. IV. 1891 § 36 (bis 10000 M.).

Gebrauchsmustergesetz v. 1. VI. 1891 § 11 (bis 10000 M.).

Warenbezeichnungsgesetz v. 12. V. 1894 § 18 (bis 10000 M.).

Wettbewerbgesetz v. 27. V. 1896 § 14 (bis 10000 M.).

Urheberrechtsgesetz v. 19. VI. 1901 [R.G.Bl. S. 227] § 40 (bis 6000 M.).

Drittes Buch.

Die Anwendung der Strafe auf das Verbrechen.

Erster Abschnitt.

Die Voraussetzungen der Strafanwendung.

1. Kapitel.

Die gesetzliche Strafdrohung.

§ 68. I. Begriff, Wesen und Arten der Strafgesetze. L. § 17.

Adolf Arndt, Ueber den Rechtsgrund der Strafen: L.Z.S. 21 (1901) S. 259—286.

§ 69. II. Die Auslegung der Strafgesetze.

III. Das Herrschaftsgebiet der Srafgesetze.

§ 70. 1. In persönlicher Beziehung. L. § 24. — Vgl. auch oben § 29.

Eduard Hubrich, Parlamentarische Immunität und Beamtendisciplin. Berlin 1900.

§ 71. 2. In zeitlicher Beziehung. L. § 19.

Silberschmidt, Zu § 2 Abs. 2 des R.St.G.B.: L.Z.S. 22 (1902), S. 58—71.

§ 72. 3. In räumlicher Beziehung. L. §§ 21—23.

Zeitschrift für Internationales Privat- und Strafrecht mit besonderer Berücksichtigung der Rechtshülfe, herausgegeben von Böhm & Niemeyer. 11. Bnd. Jahrg. 1901.

Heinrich Harburger, Zwei Grundfragen des s. g. Internationalen Strafrechts: L.Z.S. 20 (1900) S. 588—612.

Otto Kubli, Die räumliche Kompetenzabgrenzung staatlicher Strafgewalt. Glarus 1901. (Diss.).

Eugen Seyferth, Inwiefern sind die Strafgesetze eines deutschen Einzelstaates außerhalb desselben anwendbar? Z.S. f. intern. Strafr. Bd. 10 (1900) S. 177—210.

2. Kapitel.

Die besonderen Bedingungen der Strafbarkeit.

§ 73. I. Im Allgemeinen. L. § 44 sub III.

§ 74. II. Die Lehre von den Antragsdelikten insbesondere. L. § 45.

Zweiter Abschnitt.

Die Strafanwendung selbst.

1. Kapitel.

§ 75. Die Strafausmessung. L. § 68.

Clausius, Zur Strafzumessung: G.S. 57 (1900) S. 401—441

2. Kapitel.

Die Strafänderung.

§ 76. I. Die Strafschärfung. L. § 69.

§ 77. II. Die Strafmilderung. L. § 70.

3. Kapitel.

§ 78. **Die Strafanwendung im Fall der Verbrechens-Konkurrenz.**

L. § 73 mit § 57. — Vgl. auch oben § 54.

4. Kapitel.

§ 79. **Die Strafumwandlung und die Strafanrechnung** L. §§ 71, 72.

Wechselstempelsteuergesetz v. 10. VII. 1869 § 15 3: „Die Verwandlung einer Geldbuße, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt."

Ebenso Reichsstempelgesetz vom 14. VI. 1900. § 47.

Vgl. auch Urheberrechtsgesetz vom 19. VI. 1901. §§ 38 3. 39.

Dritter Abschnitt.

Die Gründe der Nichtanwendung der Strafe auf das Verbrechen.

§ 80. Uebersicht. L. § 74.

Wilhelm Honemann, Auftraglose Stellvertretung bei der Anzeigepflicht nach dem Personenstandsgesetz und dem Viehseuchengesetz: Z.Z.S. 21 (1901) S. 363—373.

Liepmann, Die Reue vom kriminalistischen Standpunkte: Z.Z.S. 22 (1902), S. 72—98.

§ 81. I. Die Lehre vom Notstand. L. § 34.

§ 82. II. Die Lehre von der Verjährung. L. §§ 76—78.

§ 83. III. Die Lehre von der Begnadigung. L. § 75.

Conrad Stockar, Das schweizerische Begnadigungsrecht hauptsächlich vom staats- und strafprozeßrechtlichen Standpunkt aus dargestellt. Zürich 1901.

Besonderer Teil.

Einleitung.

§ 84. Aufgabe, Systematik und Methodik des besonderen Teiles. L. § 79.

Erstes Buch.

Die Verbrechen gegen die Rechtsgüter des Einzelnen.

Erster Abschnitt.

Die Verbrechen gegen das Rechtsgut des Lebens.

§ 85. I. Das Rechtsgut des Lebens und die Geschichte seines Strafschutzes. L. §§ 82; 84 sub I; 85 sub I.

Hans Bittl, Die Delikte wider Leib und Leben nach dänischem Recht, unter Berücksichtigung des schwedischen und norwegischen. Freiburg 1899. (Diss.)

Fr. Frank, Der Ritualmord vor den Gerichtshöfen der Wahrheit und der Gerechtigkeit. 2. Aufl. Regensburg 1901.

II. Der Strafschutz des Rechtsgutes des Lebens im geltenden Recht.

1. Das einfache Tödtungsverbrechen.

§ 86. a) Thatbestand. L. §§ 80, 81, 83, 86.

§ 87. b) Bestrafung. L. §§ 83, 86.

§ 88. 2. Die ausgezeichneten Tödtungsverbrechen. [Ascendententodtschlag § 215. Kindstödtung § 217. Tödtung auf Verlangen § 216.] L. §§ 83 sub III. 2; 84, 85.

§ 89. 3. Das Verbrechen der Abtreibung. L. § 94.

§ 90. 4. Das Verbrechen der Aussetzung. L. § 90.

§ 91. 5. Das Verbrechen des Zweikampfes. L. § 93.

Heinrich Geffken, Fehde und Duell. Vortrag. Leipzig 1899.

Zweiter Abschnitt.

Die Verbrechen gegen das Rechtsgut der körperlichen Integrität.

§ 92. I. Das Rechtsgut der körperlichen Integrität und die Geschichte seines Strafschutzes. L. § 87.

II. Der Strafschutz der körperlichen Integrität im geltenden Recht.

L. von Bar, Medizinische Forschung und Strafrecht: aus der Göttinger Festschrift für Regelsberger. 1901. S. 229—251.

1. Die einfache Körperverletzung.

§ 93. a) Tatbestand. L. §§ 87, 88.

Wilhelm Rudeck, Syphilis und Gonorrhoe vor Gericht. Die sexuellen Krankheiten in ihrer juristischen Tragweite nach der Rechtsprechung Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz. Jena 1900.

Karl Walcker, Der Schutz der Frauen und Kinder gegen Mißhandlungen. Auf Grund amerikanischer und europäischer Materialien. erörtert. Leipzig 1900.

Curtius, art. 4 und 5 des franz. Ges. vom 19. April 1898 „sur la répression des violances, voies de fait, actes de cruauté et attentats commis vers les enfants": L.Z.S. 22 (1902), S. 109—123.

Wegen der Kindermißhandlung s. auch Gruber oben zu § 32.

§ 94. b) Bestrafung. L. §§ 88, 89.

§ 95. 2. Die qualifizierten Körperverletzungeu. [Ascendenten-Mißhandlung § 223₂. Gefährliche Körperverletzung § 223a. Raufhandel § 228. Vergiftung § 229]. L. §§ 88, 91, 92.

§ 96. 3. Die Bestimmungen über Antrag, Buße, Retorsion (Kompensation). L. § 89.

Dritter Abschnitt.

Die Verbrechen gegen das Rechtsgut der persönlichen Freiheit.

§ 97. I. Das Rechtsgut der persönlichen Freiheit und die Geschichte seines Strafschutzes. L. §§ 98, 99.

II. Der Strafschutz des Rechtsgutes der persönlichen Freiheit im geltenden Recht.

§ 98. 1. Die Nötigung. L. § 100.

Gewerbeordnung § 53: „Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152: zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen) Teil zu nehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu

3 Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt."

Jacques Stern, Ueber das Verhältniß zwischen Nötigung und Erpressung. Zugleich als Beitrag zur Lehre von der Subsidiarität der Nötigung. Berlin 1901. (Diss.).

S. auch Stenglein oben zu § 5.

§ 99. 2. Der Hausfriedensbruch. L. § 119.

§ 100. 3. Die Freiheitsberaubung. L. § 101.

§ 101. 4. Der Menschenraub. L. § 102.

§ 102. 5. Die Bedrohung. L. § 121.

§ 103. Anhang: Die Verletzung fremder Geheimnisse. L. § 120.

W. Mittermaier, Gutachten über § 300 R.St.G.B.: L.Z.S. 21 (1901) S. 197—258.

Vierter Abschnitt.

Die Verbrechen gegen das Rechtsgut der geschlechtlichen Freiheit.

§ 104. I. Das Rechtsgut der geschlechtlichen Freiheit und die Geschichte seines Strafschutzes. L. § 103.

II. Der Strafschutz des Rechtsgutes der geschlechtlichen Freiheit im geltenden Recht.

§ 105. 1. Die Entführung. L. § 104.

§ 106. 2. Die Verübung von Unzucht mittels Zwanges, insbesondere die Notzucht. L. § 105.

§ 107. 3. Die übrigen Verbrechen gegen die geschlechtliche Freiheit. L. §§ 106, 107.

Fünfter Abschnitt.

Die Verbrechen gegen das Rechtsgut der Ehre.

§ 108. I. Das Rechtsgut der Ehre und die Geschichte seines Strafschutzes. L. § 95.

Herm. Müller, Beleidigung und Ehrverletzung. Eine gemeinverständliche, philosophisch-rechtswissenschaftliche Betrachtung. Düsseldorf 1899.

Anton Heß, Neue Thesen: 3. Beleidigen heißt verletzen. Hamburg 1900.

Otto Friedmann, oben zu § 10.

II. Der Strafschutz des Rechtsgutes der Ehre im geltenden Recht.

§ 109. 1. Die einfache Beleidigung. L. § 95, 96 sub I.

§ 110. 2. Die verläumderische Beleidigung. L. § 95, 96 sub III—V.

§ 111. 3. Die üble Nachrede. L. § 95, 96 sub II.

§ 112. 4. Allgemeinere Bestimmungen. [Beweis der Wahrheit § 190—192. § Wahrung berechtigter Interessen § 193. Antragsrecht §§ 194—198. Nebenstrafen § 200. Buße § 188. Retorsion § 199.] L. § 95 sub IV; § 97.

von Bülow, im G.S. 59 (1901) S. 5 ff. S. 10 ff.

Sechster Abschnitt.

Die Verbrechen gegen das Rechtsgut des Vermögens.

§ 113. Einleitung. Das Rechtsgut des Vermögens und die dagegen gerichteten Verbrechen im allgemeinen. L. § 125.

1. Kapitel.

Die Verbrechen gegen das Vermögen im Rechtssinn.

I. Die Verbrechen gegen dingliche Vermögensrechte.

§ 114. 1. Die Sachbeschädigung. L. § 132.

2. Diebstahl, Unterschlagung, Raub.

§ 115. A. Geschichte. L. §§ 126, 129 sub. I; 130 sub. I; 131 sub I.

B. Geltendes Recht.

a) Der Diebstahl.

§ 116. *a*) Der einfache Diebstahl. L. § 127.

Rotering, Besitz und Gewahrsam. Wien 1901. (SA. aus der Wiener Vierteljahresschrift).

Gesetz betr. die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit vom 9. IV. 1900.

§ 1: „Wer einer elektrischen Anlage oder Einrichtung fremde elektrische Arbeit mittels eines Leiters entzieht, der zur ordnungsmäßigen Entnahme von Arbeit aus der Anlage oder Einrichtung nicht bestimmt ist, wird, wenn er die Handlung in der Absicht begeht, die elektrische Arbeit sich rechtswidrig zuzueignen, mit Gefängniß und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.
Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.
Der Versuch ist strafbar."

§ 2: „Wird die im § 1 bezeichnete Handlung in der Absicht begangen, einem Anderen rechtswidrig

Schaden zuzufügen, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein."

Eduard Kohlrausch, Das Gesetz betr. die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit u. seine Vorgeschichte: L.Z.S. 20 (1900) S. 459—510.

W. Reuling, Zum Thema des Rechtsschutzes der elektrischen Stromkreise und Betriebsstellen. Berlin 1900.

Alfred Wengler, Elektrizität und Recht im deutschen Reiche Versuch einer systemat. Darstellung. Leipzig 1900.

§ 117.) Die qualifizierten und privilegierten Fälle. L. §§ 128, 129.

§ 118. b) Die Unterschlagung. L. § 131.

§ 119. c) Der Raub. L. § 130.

Karl Liebling, Ueber das Verhältniß zwischen Raub und Erpressung. Berlin 1901.

§ 120. II. Die Verbrechen gegen Forderungsrechte. L. § 135.

§ 121. III. Die Verbrechen gegen Occupationsrechte. L. § 134.

Bayer. A.V. die jagdbaren Tiere betreffend, vom 11. VII. 1900 (G. u. V.Bl. S. 693).

Kais. V. betr. das Bergwesen und die Gewinnung von Gold- und Edelsteinen im südwestafrikanischen Schutzgebiet vom 25. III. 1888 § 47: „Mit Geldstrafe bis zu viertausend Mark oder mit Gefängniß bis zu vier Monaten wird gestraft: 1. wer unbefugt auf die im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Mineralien Schürf- oder Gewinnungsarbeiten treibt; ..... 3. wer die im § 16 dieser Verordnung vorgeschriebene Anzeige von einem Funde unterläßt."

Kais. V. betr. das Schürfen im Schutzgebiet von Kamerun vom 28. XI. 1892 § 13 (gleichlautend mit § 47 cit.)

Berger, Die Stellung der wilden Kaninchen im Civil- nnd Strafrecht. Neuendamm 1901.

2. Kapitel.
Die Verbrechen gegen das Vermögen im ökonomischen Sinne.

§ 122. I. Der Betrug. L. §§ 138, 140.

Hanns Groß, Der Raritätenbetrug. Berlin 1901.

Vgl. auch Weber unten zu § 178.

Börsengef. v. 22. VII. 1896 § 75: „Wer in betrügerischer Absicht auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um auf den Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Wertpapieren einzuwirken, wird mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis

zu 15000 Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher in betrügerischer Absicht wissentlich unrichtige Angaben in Prospekten (§ 38) oder in öffentlichen Kundgebungen macht, durch welche die Zeichnung oder der Ankauf oder Verkauf von Wertpapieren herbeigeführt werden soll."

Ges. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes v. 27. V. 1896 § 4: „Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben thatsächlicher Art macht, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Ist der Thäter bereits einmal wegen einer Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Vorschrift bestraft, so kann neben oder statt der Geldstrafe auf Haft oder auf Gefängniß bis zu 6 Monaten erkannt werden; die Bestimmungen des § 245 St.G.B. finden entsprechende Anwendung."

§ 123. II. Die Erpressung. L. § 141.

S. Stern oben zu § 98; Liebling oben zu § 119.

§ 124. III. Die Untreue. L. § 136.

Hilse, Untreue der Innungsvorstände: G.S. 58. (1901) S. 457—460.

Eine Ausdehnung der Strafbestimmung des § 266 St.G.B. statuieren:

Ges. vom $\frac{7.\ \text{IV.}\ 1876}{1\ \text{VI.}\ 1884}$ über die eingeschriebenen Hilfskassen § 34;

Ges. vom $\frac{15.\ \text{VI.}\ 1883}{10.\ \text{IV.}\ 1892}$, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter § 42;

das Hypothekenbankgesetz vom 13. VII. 1899 § 36;

das Invalidenversicherungsgesetz vom 19. VII. 1899 § 93;

die Unfallversicherungsgesetze vom 5. VII. 1900 § 45 (R.G.B S. 602); bezw. § 47 (R.G.Bl. S. 658); bezw. § 14 (R.G.Bl. S. 703); bezw. § 45 (R.G.Bl. S. 733).

Dem § 266 St.G.B. nachgebildete Strafbestimmungen enthalten:

Ges. v. 1. V. 1889, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften § 140.
Börsenges. v. 22. VI. 1896 § 79.
Handelsgesetzbuch v. 10. V. 1897 § 312 (vgl. 325 Z. 9).

§ 125. IV. Die Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. L. § 124 sub. II. 3 u. 4; sub. III.
Wettbewerbsgesetz vom 27. V. 1896 §§ 9, 10;
Margarinegesetz vom 15. VI. 1897 § 15;
Invalidenversicherungsgesetz vom 19. VII. 1899 §§ 185, 186;
Unfallversicherungsgesetze vom 5. VII. 1900, §§ 150, 151 (R.G.-Bl. S. 639); bezw. § 160, 161 (R.G.Bl. S. 695, 696); bezw. § 45 (R.G.Bl. S. 714);
Gewerbeordnung vom 26. VII. 1900 § 145a.

§ 126. V. Die strafbare Ausbeutung und der Wucher. L. §§ 142, 143. — Vgl. auch oben § 4 sub 10.

§ 127. VI. Die Partiererei. L. § 147.
Zu § 259 s. von Bülow im G.S. 59 (1901) S. 7 ff.

§ 128. VII. Das strafbare Glückspiel. L. §§ 144, 145.
Otto Gerland, Zur Bekämpfung der Spielsucht: G.S. 57 (1900), S. 385—391.
Bruno von Kayser, Die Gewerbsmäßigkeit im Glückspiel. Eine Rechtsstudie zu § 284 des R.St.G.B. Berlin 1900.
Winkler, Das preuß. Lotteriegesetz vom 29. VII. 1885: G.S. 58 (1901) S. 425—447, insbes. S. 441 ff.

§ 129. VIII. Die Anbordnahme von Konterbande L. § 146.

§ 130. IX. Der Bankerott und die an ihn sich anlehnenden Delikte. L. 137.
Ges. v. 1. V. 1889, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften § 142, Z. 2.
Ges. v. 20. IV. 1892, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung § 82.
Ges. v. VII. 1896, betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, §§ 10, 11.
Handelsgesetzbuch v. 10. V. 1897 § 315 Z. 2.

§ 131. X. Die Vereitelung der Zwangsvollstreckung. L. § 138

Siebenter Abschnitt.

Die Verbrechen gegen s. g. Individualrechte.

§ 132. I. Die Verletzungen der Urheberrechte. L. §§ 122, 123.
Ges. v. 30. XI. 1874 über Markenschutz.
Ges. v. 9. I. 1876, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste.

Ges. v. 10. I. 1876, betr. den Schutz von Photographien gegen unbefugte Nachbildung.

Ges. v. 11 I. 1876, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen.

Patentges. v. $\frac{25.\ \text{V. } 1877}{7.\ \text{IV. } 1891}$.

Ges. v. 1. VI. 1891, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern.

Ges. v. 12. V. 1894 zum Schutz der Warenbezeichnungen.

Ges. v. 19. VI. 1901, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst.

Uebereinkunft zwischen dem Nordd. Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, v. 13. V. 1869 mit der Verabredung vom 23. V. 1881.

Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betr. den Schutz an Werken der Literatur und Kunst, vom 19. IV. 1883.

Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betr. den Schutz an Werken der Literatur und Kunst, v. 12. XII. 1883.

Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien, betr. den Schutz an Werken der Literatur und Kunst, vom 20. VI. 1884.

Uebereinkunft zwischen Deutschland und Großbritannien, betr. den gegenseitigen Schutz der Rechte an Werken der Literatur und Kunst, vom 2. VI. 1886.

Uebereinkuft zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte vom 15. I. 1892.

Uebereinkommen betr. den Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie zwischen dem deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 30. XII. 1899. [R.G.Bl. 1901 S. 131.]

Die Verträge zwischen Deutschland und anderen Staaten, betr. den gegenseitigen Marken-, Muster-, Firmen- und Patentschutz, s. bei Böhm, Handbuch des Rechtshülfeverfahrens II. 213ff; bei Seuffert, Strafgesetzgebung der Gegenwart, I. 49 ff; bei Binding, Grundriß II. 1 S. 284.

„Berner Konvention", d. i. Uebereinkunft betr. die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, geschlossen am 9. IX. 1886 zu Bern zwischen dem Deutschen Reich, Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien. Haiti, Italien, Liberia, Schweiz, Tunis, unter späterem Beitritt von Luxemburg, Montenegro, Norwegen. [R.G.Bl. 1887 S. 493; 1888 S. 227; 1893 S. 136; 1896 S. 107.]

„Pariser Zusatzakte", d. i. Zusatzakte v. 4. V. 1896, durch welche die Artikel 2, 3, 5, 7, 12 und 20 der Uebereinkunft v. 9. IX. 1886 und die Nummern 1 und 4 des zugehörigen Schlußprotokolls abgeändert werden [R.G.Bl. 1897 S. 759].

Ges. v. 4. IV. 1888, betr. die Ausführung der am 9. IX. 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft rc. [R.G.Bl. S. 139].

V. v. 11. VII. 1888, betr. die Ausführung der am 9. IX. 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft rc. [R.G.Bl. S. 225.]

V. v. 29. XI. 1897, betr. die Ausführung der am 9. XI. 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft rc. [R.G.Bl. S. 787].

Zeitschriften:

Le droit d'auteur. Organe officiel du bureau de l'union internationale pour la protection des œuvres littéraires et artistiques.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Zeitschrift des Deutschen Vereins zum Schutz des gewerblichen Eigentums. Hrsgg. von Osterrieth, Berlin.

Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen. Hrsgg. vom Kaiserl. Patentamt, Berlin.

(Vgl. über die beiden letzteren Zeitschr. Paul Schmid im Jurist. Liter. Bl. 1898 S. 156.)

Archiv für gewerbliche Rechtspflege, hrsgg. von Adolf Beckmann, München und Leipzig.

Literatur zum neuen Urhebergesetz:

Birkmeyer, Die Reform des Urheberrechts. Kritische Bemerkungen zum Entwurf des neuen Urhebergesetzes. München 1900.

van Calker, Kritische Bemerkungen zum Entwurf des neuen Urhebergesetzes. Halle 1900.

Birkmeyer, Das Strafrecht des Deutschen Urhebergesetzentwurfs verglichen mit dem österr. Gesetz vom 26. XII. 1895: L. Z. S. 21 (1901) S. 583—624.

A. Esche, Urheberrecht und Verlagsrecht. (Bibliothek für Politik und Volkswirtschaft Heft 1.) Berlin 1901.

Textausgaben des neuen Gesetzes von Allfeld (München 1901); Lindemann (Berlin 1901); Heinitz (Berlin 1901). — Liebhaber-Ausgabe, Berlin, Heymann, 1901.

Kommentare von Voigtländer (Leipzig 1901); Kuhlenbeck (Leipzig 1901); E. Müller (München 1901).

Sonstige Literatur:

R. Stephan und Paul Schmidt, Der Schutz der gewerblichen Urheberrechte des In- und Auslandes. Leipzig 1899.

Oskar Schanze, Das Recht der Erfindungen und der Muster-Untersuchungen. Leipzig 1900.

R. Schmehlik, Das Erfinderrecht der wichtigsten Staaten. 2. Auflage. Stuttgart und Leipzig 1900.

Kohler, Handbuch des deutschen Patentrechts in rechtsvergleichender Darstellung. Mannheim 1900.

Carl Junker, Die Berner Konvention zum Schutz der Werke der Literatur und Tonkunst und Oesterreich-Ungarn. Wien 1900.

Röthlisberger, Der interne und der internationale Schutz des Urheberrechts in den verschiedenen Ländern rc. Leipzig 1901.

§ 133. II. Der unlautere Wettbewerb. L. § 124.

Unlauterer Wettbewerb. Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz hrsgg. von Jul. Lubszynski. Berlin 1901.

Anton Schlecht, Die Stellung des unlauteren Wettbewerbs im System des Strafrechts: L. Z. S. 21 (1901) S. 83—113.

Mich. Martin Kohler, Das Verbrechen des unlauteren Wettbewerbs. Münchener Preisschrift. Breslau 1901. (Strafrechtl. Abhandlungen hrsgg. v. Beling, Heft 32—34).

Zweites Buch.

Die Verbrechen gegen die Rechtsgüter der Gesellschaft.

Erster Abschnitt.

Die Verbrechen gegen die Rechtsgüter der Integrität des Personenstandes, der Ehe und der Familie.

§ 134. I. Die hierher gehörigen Delikte im allgemeinen. [Veränderung und Unterdrückung des Personenstandes § 169. Ehebetrug § 170. Bigamie § 171. Ehebruch § 172. Incest § 173.] L. §§ 111—115.

§ 135. II. Der Ehebruch insbesondere. L. § 116.

Zweiter Abschnitt.

Die Verbrechen gegen das Rechtsgut der gesellschaftlichen Sittlichkeit und gegen das Schamgefühl.

§ 136. I. Die hieher gehörigen Delikte im allgemeinen. [Widernatürliche Unzucht § 175. Erregung von öffentlichem Aergerniß § 183. Verbreitung unzüchtiger Schriften § 184. Kuppelei §§ 180, 181. Zuhälterei § 181a. Mädchenhandel Ges. über das Auswanderungswesen vom 9. VI. 1897 § 48. Konkubinat vgl. oben § 7 Note **]. L. §§ 108—110; auch § 103.

Laster oder Unglück? oder besteht der § 175 des deutschen R.St.G.B. zu Recht? Leipzig 1899.
Eros vor dem Reichsgericht. Ein Wort an Juristen, Mediziner und gebildete Laien zur Aufklärung über die „griechische Liebe". Von einem Richter. Leipzig 1899.
Wachenfeld, Homosexualität und Strafgesetz. Leipzig 1901.
Ludwig Gruber, Ein weiblicher Urning: G.S. 59 (1901) S. 384—396.
Magnus Hirschfeld, Jahrb. f. sexuelle Zwischenstufen mit besonderer Berücksichtigung der Homosexualität. III Jahrg. Leipzig 1901.
Lex Heinze: Bibliothek für Politik und Volkswirtschaft Heft 3. Berlin 1901.

Anton Schlecht, Lex Heinze. R.G. vom 25. VI. 1900: G.S. 60 (1901) S. 1—25.
Arthur Pleißner, Lex Heinze. Protest-Novellen. 1.—5. Auflage. Leipzig 1900 [Novellen, durch deren Inhalt gegen die Lex Heinze Protest erhoben werden soll].
Karl Hatzig, Der Mädchenhandel: L.Z.S. 20 (1900) S. 511—541.
Paul Herr, Der Begriff des Zuhälters: L.Z.S. 21 (1901) S. 805—827.

§ 137. II. Die Kuppelei insbesondere. L. § 108.

Dritter Abschnitt.

Die Verbrechen gegen das Rechtsgut des religiösen Friedens.

§ 138. Das angegriffene Rechtsgut und die Geschichte seines Strafschutzes. L. § 117.

§ 139. I. Die Gotteslästerung. L. § 118 sub. I.

§ 140. II. Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften und Entweihung der Kirchen. L. § 118 sub. II. III.

§ 141. III. Die Religionsstörung. L. § 118 sub IV.

§ 142. IV. Die Störung des Gräberfriedens. L. § 118 sub V.

Vierter Abschnitt.

Die Verbrechen gegen das Rechtsgut des öffentlichen Friedens.

§ 143. I. Die hieher gehörigen Delikte im allgemeinen. (§§ 125, 126, 127, 130, 130a.) L. § 174.

Vgl. hieher Göhrs oben zu § 21.

§ 144. II. Der Landfriedensbruch insbesondere. L. § 174 sub III. 2.

§ 145. III. Der Kanzelmißbrauch insbesondere. L. § 174 sub III. 5.

Fünfter Abschnitt.

Die Verbrechen gegen das Rechtsgut von Treue und Glauben im Verkehr.

§ 146. I. Das zu schützende Rechtsgut und die Geschichte seines Strafschutzes. L. §§ 157 sub I. u. II.; 158 sub I.; 160 sub I.

II. Die einzelnen hieher gehörigen Verbrechen des geltenden Rechts.

§ 147. 1. Die Münzfälschung. L. §§ 158; 159.

Heinrich Gerland, Die Geldfälschungsdelikte des deutschen St.G.B.: G.S. 59 (1901) S. 81—176; 241—325.

2. Die Urkundenfälschung.

§ 148. a) Die Urkundenfälschung im engeren Sinne. L. §§ 160 sub II.; 161.

Ludwig Davidsohn, Urkundendelikte an Postanweisungen. Breslau 1900.

Paul Merkel, Die Urkunde im deutschen Strafrecht. 1. Abteilung: Die geschichtliche Entwickelung des strafrechtlichen Urkunden-Begriffs. München 1901. [Marburger Habil.-Schrift].

Vgl. auch von Bülow im G.S. 59 (1901) S. 9 ff.

§ 149. b) Die intellektuelle Urkundenfälschung. L. § 162.

§ 150. c) Die übrigen Urkundendelikte. L. § 163.

§ 151. 3. Die Warenfälschung. L. § 157.

Ges. v. 14. V. 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen [R.G.Bl. S. 145].

Ges. v. 29. VI. 1887, betr. die Abänderung des Gesetzes über den Verkehr u. s. w. [R.G.Bl. S. 276].

Ges. v. 15. VI. 1897, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln [Margarinegesetz, R.G.Bl. S. 475].

Ges. v. 6. VII. 1898, betr. den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen [R.G.Bl. S. 919].

Ges. v. 24. V. 1901, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken [R.G.Bl. S. 175].

Th. von der Pfordten, Gesetz betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w. vom 14. V. 1879. Textausgabe mit Erläuterungen. München 1901.

Sechster Abschnitt.

Die gemeingefährlichen Verbrechen.

§ 152. I. Allgemeines und Geschichtliches. L. §§ 148, 149 sub I.

II. Die einzelnen hieher gehörigen Verbrechen.

§ 153. 1. Ueberblick. L. §§ 149—156.
§ 154. 2. Die Brandstiftung insbesondere. L. § 149.
§ 155. 3. Die Verbrechen gegen Eisenbahnen und Telegraphen insbesondere. L. § 150.
§ 156. 4. Der Mißbrauch von Sprengstoffen insbesondere. L. § 156.

Vgl. die Schriften über die Bekämpfung des Anarchismus oben zu § 9.

Drittes Buch.

Die Verbrechen gegen die Rechtsgüter des Staates.

§ 157. Einleitung und Uebersicht. L. §§ 164, 177.

Erster Abschnitt.

Die Verbrechen gegen den Bestand und die Grundlagen des Staates selbst.

I. Hochverrat. Landesverrat. Majestätsbeleidigung.

§ 158. 1. Geschichte. L. § 164.
2. Das geltende Recht.
§ 159. a) Der Hochverrat. L. § 165.
§ 160. b) Der Landesverrat. L. § 166.
§ 161. c) Die Spionage. L. § 167.
§ 162. d) Die Majestätsbeleidigung. L. § 168.

B. Döhn, Der Begriff der Majestätsbeleidigung und ihr Verhältnis zur gewöhnlichen Beleidigung nach dem R.St.G.B.: Z.Z.S. 21 (1901) S. 468—536.

§ 163. e) Hochverrat und Majestätsbeleidigung gegen auswärtige Staaten und Landesherren. L. § 170.
§ 164. II. Verbrechen gegen politische Körperschaften. L. § 169.
§ 165. III. Verbrechen gegen die politischen Rechte der Staatsbürger. L. § 169.

Zweiter Abschnitt.

Die Verbrechen gegen die Autorität der Staatsgewalt.

I. Widerstand gegen die Organe der Staatsgewalt.

§ 166. 1. Allgemeines und Uebersicht. [Auflauf § 116. Widersetzung §§ 113, 117—119. Beamten-Nötigung §114.

Aufruhr § 115. Gefangenenbefreiung §§ 120, 121. Meuterei § 122. Strafbare Aufforderungen §§ 49a, 110—112.] L. §§ 171—173.

Vgl. zur Beamten-Nötigung noch:

Seemannsordnung vom 27. XII. 1872 § 89: „Ein Schiffsmann, welcher es unternimmt, den Schiffer oder einen andern Vorgesetzten durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt oder durch Verweigerung der Dienste zur Vornahme oder zur Unterlassung einer dienstlichen Verrichtung zu nötigen, wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu 200 Thaler erkannt werden."

Militär-St.G.B. v. 20. VI. 1872 § 96: „Wer es unternimmt, einen Vorgesetzten mittels Gewalt oder Drohung an der Ausführung eines Dienstbefehls zu hindern, oder zur Vornahme oder Unterlassung einer Diensthandlung zu nötigen, wird wegen Widersetzung mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren, im Felde mit Gefängnis nicht unter 2 Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen die zur Unterstützung des Vorgesetzten befehligten oder zugezogenen Mannschaften begangen wird."

Ges. zur Ausführung des internat. Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. III. 1884. Vom 21. XI. 1887 [R.G.Bl. 1888 S. 169] § 3: „Die §§ 113, 114 des St.G.B. f. d. deutsche Reich finden Anwendung, wenn die in denselben vorgesehenen Handlungen gegen die im Artikel 10 des Vertrages bezeichneten Schiffsbefehlshaber begangen werden, während dieselben in Ausübung der ihnen daselbst erteilten Befugnisse begriffen sind."

S. weiter die zum § 167 citierten Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze.

Zum Aufruhr vgl. insbesondere die Bestimmungen des M.St.G.B. §§ 106—110 über militärischen Aufruhr.

§ 167. 2. Die Widersetzung insbesondere. L. §§ 171, 172.

Vereinszollgesetz v. 1. VII. 1869 § 148 Abs. 1: „Wer bei Verübung einer Kontrebande oder Defraudation Waffen zum Widerstande gegen die zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten mit sich führt, hat neben der ordentlichen Strafe des Vergehens 6monatliche bis 1jährige Freiheitsstrafe verwirkt."

Abs. 3: „Hat der Angeschuldigte sich der Waffen zum Widerstande gegen die Beamten wirklich bedient, so treten die nach

den Landesgesetzen [jetzt dem R.St.G.B.] verwirkten Strafen ein."

§ 161: Wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, wodurch ein solcher Beamter in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes verhindert wird, hat, insofern damit keine Beleidigung oder thätliche Widersetzlichkeit gegen die Person des Beamten verbunden ist, eine Geldstrafe bis zu 50 Thalern verwirkt.

Beleidigungen und thätliche Widersetzungen gegen einen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten bei rechtmäßiger Ausübung seines Amtes werden, sofern sie nicht unter die im § 148 Abs. 1 vorgesehenen gehören, nach den Landesgesetzen [jetzt dem R.St.G.B.] bestraft."

Vgl. hieher auch Salzsteuerges. v. 12. X. 1867 § 17; Brausteuerges. v. 4. VII. 1868 § 37; Branntweinsteuerges. v. 8. VII. 1868 § 68; welche alle „wegen Widersetzlichkeit gegen Beamte" auf „die entsprechenden Anordnungen des Zollstrafgesetzes" verweisen.

Vgl. ferner Brausteuerges. v. 31. V. 1872 § 36: „Mit Ordnungsstrafe (§ 35_1) wird außerdem belegt: 2. wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, durch welche ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes in Bezug auf die Brausteuer verhindert wird, sofern nicht der Thatbestand der strafbaren Widersetzlichkeit (§ 113 d. St.G.B.) vorliegt."

Ebenso Tabaksteuerges. v. 16. VII. 1879 § 41 Z. 2.

Vgl. weiter Nahrungsmittelges. v. 14. V. 1879 § 9: „Wer den Vorschriften der §§ 2—4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von 50 bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft."

Vgl. endlich Seemannsordnung vom 27. XII. 1872 § 90: „Dieselben Strafbestimmungen (§ 89 s. oben zu § 166) finden auf den Schiffsmann Anwendung, welcher es unternimmt, dem Schiffer oder einem anderen Vorgesetzten durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand zu leisten oder den Schiffer oder einen anderen Vorgesetzten thätlich anzugreifen"; und dazu noch §§ 91, 92 daselbst.

§ 168. 3. Die Gefangenenbefreiung und Meuterei insbesondere. L. § 173.

Zur Gefangenenbefreiung vgl. auch M.St.G.B. §§ 58 Z. 11 79, 80, 144, 159.

Preuß. Ges. über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. VII. 1900 [G.S. S. 264] § 21: „Wer abgesehen von den

Fällen der §§ 120, 235 des St.G.B. einen Minderjährigen, bezüglich dessen das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung eingeleitet oder die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung angeordnet ist, dem Verfahren oder der angeordneten Fürsorgeerziehung entzieht, oder ihn verleitet, sich dem Verfahren oder der Fürsorgeerziehung zu entziehen, oder wer ihm hierzu vorsätzlich behülflich ist, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark oder mit einer dieser Strafe n bestra Der Versuch ist strafbar."

Zur Meuterei s. auch M.St.G. §§ 103—105; Semannsordnung v. 27. XII. 1872 §§ 87, 91.

§ 169. 4. Die strafbaren Aufforderungen insbesondere. L. § 175.

Preßges. v. 7. V. 1874 § 16: „Oeffentliche Aufforderungen mittelst der Presse zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten, sowie öffentliche Bescheinigungen mittelst der Presse über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge sind verboten.

Das zufolge solcher Aufforderungen Empfangene oder der Wert desselben ist der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären."

Sprengstoffges. v. 9. VI. 1884 § 10: „Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen, oder wer in Schriften oder anderen Darstellungen zur Begehung einer der in den §§ 5 und 6 bezeichneten strafbaren Handlungen oder zur Teilnahme an denselben auffordert, wird mit Zuchthaus bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung der im Abs. 1 gedachten strafbaren Handlungen, insbesondere dadurch anreizt oder verleitet, daß er dieselben anpreist oder als etwas Rühmliches darstellt."

Vgl. auch noch M.St G. B. §§ 99—102; Seemannsordnung § 88.

§ 170. II. Sonstige Mißachtung der Autorität der Staatsgewalt. [Verleumdung des Staatswillens § 131. Amtsanmaßung § 132 mit § 360 Z. 7 u. 8. Delikte der §§ 133—135 St.G.B. Siegelbruch § 136. Arrestbruch § 137] L. § 176.

Zur Auslegung von § 360 Z. 8 des R.St.G.B.: G.S. 59 (1901) S. 326—340.

Zum Siegelbruch vgl. auch noch Salzsteuergesetz v. 12. X 1867 § 15; Vereinszollgesetz vom 1. VII. 1869 § 144 Z. 3; § 151.

Dritter Abschnitt.

Die Verbrechen gegen die Staatsverwaltung.

1. Kapitel.

Die Verbrechen gegen die Rechtspflege.

§ 171. I. Die falsche Anschuldigung. L. § 182.

§ 172. II. Die Begünstigung und die Hehlerei. L. § 183.

§ 173. III. Die Eidesdelikte. L. §§ 180, 181.

Conrad Marcus, Die Lüge vor Gericht. Eine Kritik der neueren Bestrebungen zum Zwecke der Aenderung der Reichsjustizgesetze. Leipzig 1901.

Sello, Zeugnis und Einzelbekundung; L.Z.S. 21 (1901) S. 707—731.

Thomsen, Kann der Zeugeneid aus Fahrlässigkeit verletzt werden? G.S. 60 (1901) S. 56—74.

von Bülow im G.S. 59 (1901) S. 16 ff.

§ 174. IV. Die übrigen Delikte gegen die Rechtspflege [Verletzung der Dingpflicht § 138. — Nichtanzeige schwerer Verbrechen § 139 St.G.B.; § 13 Sprengstoffgesetz; § 9 Spionagegesetz. — Mitteilung oder Veröffentlichung geheimzuhaltender gerichtlicher Vorgänge Preßgesetz § 17 mit 18; Reichsgesetz vom 5. IV. 188 art. II. u. III. St.G.B. § 184b; E.G. z. Mil.St.G.O. § 18; vgl. oben § 4 sub 7 und 15.] L. § 184.

2. Kapitel.

§ 175. Die Verbrechen gegen das Militär- und Kriegswesen L. § 185.

St.G.B. §§ 140—144; 360 Z. 1, 3; vgl. auch § 329.

Ges. v. 21. XII. 1871, betr. die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen (Festungsrayon-Gesetz) § 32.

Ges. v. 13. VI. 1873 über die Kriegsleistungen § 27.

Ges. v. 7. V. 1874 über die Presse § 15 mit § 18 Z. 1.

Ges. v. 19. VI. 1883, betr. die Reichs-Kriegshäfen §§ 2_4, 4.

Ges. v. 11. II. 1888, betr. Aenderungen der Wehrpflicht § 4 Z. 3.

Ges. v. 28. V. 1894, betr. den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege § 4.

3. Kapitel.

Die Verbrechen gegen das Finanzwesen; gegen das Münz- und Bankwesen.

I. Die Verbrechen gegen das Finanzwesen.

§ 176. 1. Uebersicht. L. §§ 199—203.

§ 177. 2. Die Zolldelikte insbesondere. L. § 201.

W. Röhr, Strafgesetzgebung und Strafverfahren in Bezug auf die Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze. 4. Aufl. von G. Lehmann. Breslau 1900.

Ernst Löbe, Das deutsche Zollstrafrecht. Die zollstrafrechtlichen Vorschriften des deutschen Reichs unter besonderer Berücksichtigung ihrer Beziehungen zum St.G.B. und zur St.P.O. sowie der Rechtsprechung des Reichsgerichts. 3. Aufl. Leipzig 1901.

Alfred Weber, Darstellung der Defraude nach Reichsrecht, insbes. in ihrem Verhältnis zum Betruge: G.S. 58 (1901) S. 1—81; 161—207 [mit sehr reicher Literaturangabe].

§ 178. 3. Die Steuerdelikte insbesondere. L. § 202.

Ges. v. 12. X. 1867, betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz.

Ges. v. 8. VII. 1868 betr. die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietsteilen.

Ges. v. 31. V. 1872 wegen Erhebung der Brausteuer.

Ges. v. 16. VII. 1879, betr. die Besteuerung des Tabaks.

Ges. v. 19. VII. 1879, betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.

Ges. v. 24. VI. 1887, betr. die Besteuerung des Branntweins.

Ges. v. 31. V. 1891, die Besteuerung des Zuckers betr.

Ges. v. 16. VI. 1895, betr. die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. VI. 1887.

Ges. v. 27. V. 1896, betr. die Abänderung des Zuckersteuergesetzes.

Ges. v. 8. II. 1819 wegen Versteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabaksblätter, G.S. 102.

Ges. v. 21. V. 1861 über die Grundsteuer, G.S. 253.

Ges. v. 21. V. 1862, betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, G.S. 317.

Ges. v. 3. VII. 1876, betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, G.S. 247.

Ges. v. 24. VI. 1891, Einkommensteuergesetz, G.S. 175.

Ges. v. 24. VI. 1891, Gewerbesteuergesetz, G.S. 205.

Ges. v. 14. VII. 1893, Ergänzungssteuergesetz, G.S. 134.
Ges. v. 14. VII. 1893, Kommunalabgabengesetz, G.S. 152.

Ges. v. 16. XI. 1867, Salzsteuergesetz, G.Bl. 217.
Ges. v. 25. II. 1880, den Branntweinaufschlag betr., G. u. V.-Bl. 37.
Ges. v. $\frac{15. VIII. 1828}{19. V. 1881}$, die allgemeine Grundsteuer betr., G. u. V.Bl. 670.
Ges. v. $\frac{15. VIII. 1828}{19. V. 1881}$, die allgemeine Haussteuer betr., G. u. V.Bl. 698, mit Abänderungsges. v. 21. IV. 1884, G. u. V.-Bl. 159.
Ges. v. $\frac{2. VI. 1876}{31. I. 1888}$ über die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden, G. u. V.Bl. 73.
Ges. v. $\frac{16. V. 1868}{10. XII. 1889}$ über den Malzaufschlag. G. u. V.Bl. 599.
Ges. v. $\frac{10. III. 1879}{20. XII. 1897}$, betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, G. u. V.-Bl. 409.
Ges. v. 9. VI. 1899 über die Einkommensteuer, G. u. V.Bl. 227.
Ges. v. 9. VI. 1899, die Kapitalrentensteuer betr., G. u V.Bl. 259.
Ges. v. 9. VI. 1899, die Gewerbesteuer betr., G. u. V.Bl. 275.
Ges. v. 11. XI. 1899 über die Erbschaftssteuer, G. u. V.Bl. 890.

§ 179. II. Die Verbrechen gegen das Münz- und Bankwesen. L. § 195.

Münzges. v. 9. VII. 1873 art. 13
Bankges. v. 14. III. 1875 §§ 55—59.
Ges. v. 7. VI. 1899 betr. die Abänderung des Bankgesetzes, art. 7 § 3.
Hypothekenbankgesetz v. 13. VII. 1899§§ 36—39.
E.B.G.B. art. 34 sub IV.: „Als § 145a wird (ins R.St.-G.B.) folgende Vorschrift eingestellt:

> Wer im Inlande Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, ohne die erforderliche staatliche Genehmigung ausstellt und in den Verkehr bringt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, die dem fünften Teile des Nennwerts der ausgegebenen Schuldverschreibungen gleichkommen kann, mindestens aber 300 Mark beträgt."

4. Kapitel.
Die Verbrechen gegen das Polizeiwesen.

§ 180. I. Uebersicht. L. §§ 186—194; 196—198.

1. Preßpolizei L. § 187: Ges. über die Presse v. 7. V. 1874 §§ 6—19.
2. Vereinspolizei L. § 188: St.G.B. §§ 128, 129; Preuß. Ges. v. 11. III. 1850, betr. die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes (G.S. 277); bayer. Ges. v. 26. II. 1850, die Versammlungen und Vereine betr. (G.Bl. 53); bayer. A.G. z. St.P.O. art. 84; Ges. v. 15. VI. 1898, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des Ges. v. 26. II. 1850 [G. u. V.-Bl. 289].
3. Gewerbspolizei L. §§ 186, 191—194.
   a) Gewerbeordnung v. $\frac{21.\ VI.\ 1869}{1.\ VII.\ 1883}$ mit den Abänderungsgesetzen v. 1. VI. 1891; 6. VIII. 1896; 26. VII. 1897.
   b) Gewerbepolizeiliche Bestimmungen der oben zu § 124 genannten Arbeiterversicherungsgesetze.
   c) Aktien-Novelle v. 18. VII. 1884 art. 249—249 g; bezw. H.G.B. v. 10. V. 1897 §§ 82, 103, 313—318 mit § 325 Z. 9.
   d) Ges. v. $\frac{7.\ IV.\ 1876}{1.\ VI.\ 1884}$ über die eingeschriebenen Hilfskassen § 34.
   Ges. v. $\frac{1.\ V.\ 1889}{12.\ VIII.\ 1896}$, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften §§ 30a, 140—145c.
   Ges. v. 20. IV. 1892, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung § 80.
   e) Ges. v. 13. V. 1884, betr. die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern §§ 3, 4.
   f) Ges. über das Auswanderungswesen v. 9. VI. 1897 §§ 43—48.
4. Maß-, Gewichts- und Legierungspolizei L. § 196: St.G.B. § 369 Z. 2 mit Maß- und Gewichts-Ordnung vom $\frac{17.\ VIII.\ 1868}{26.\ IV.\ 1893}$ und Aichordnung vom 27. XII. 1814; Ges. v. 20. VII. 1881, betr. die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schenkgefäße § 5; Schiffsvermessungsordnung vom $\frac{20.\ VI.\ 1888}{1.\ III.\ 1895}$ § 36; Ges. v. 1. VI. 1898, betr. die elektrischen Maßeinheiten § 12; Ges. v. 16. VII. 1884 über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren § 9.

5. Post-, Telegraphen- und Eisenbahnpolizei L. 197: Postges. v. 28. X. 1871 §§ 18, 19, 23; Ges. v. 6. IV. 1892 über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs §§ 9, 10; Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands v. 5. VII. 1892 § 62 mit §§ 53—61; Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands v. 5. VII. 1892 § 45 mit §§ 43, 44.

6. Schifffahrtspolizei L. § 198: Ges. v. 22. VI. 1899, betr. das Flaggenrecht der Kauffarteischiffe §§ 18—24, St.G.B. § 145 mit V. v. 15. VIII. 1876 über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See, mit V. v. 9. V. 1897 zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See und mit V. v. 10. V. 1897, betr. die Lichter- und Signalführung der Fischerfahrzeuge und der Lootsendampffahrzeuge; Seemannsordnung v. 27. XII. 1872 §§ 81—100; Ges. v. 27. XII. 1872, betr. die Verpflichtung deutscher Kauffarteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute § 8; Ges. v. 28. VI. 1873, betr. die Registrierung und Bezeichnung der Kauffarteischiffe § 4; Strandungsordnung v. 17. V. 1874 §§ 9, 43; Ges. v. 25. III. 1880, betr. die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs; Ges. v. 22. V. 1881, betr. die Küstenfrachtfahrt § 3; Internationaler Vertrag zum Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. III. 1884 mit Ges. zur Ausführung dieses Vertrags v. 21. XI. 1887 § 2; Schiffsvermessungsordnung v. $\frac{\text{20. VI. 1888}}{\text{1. III. 1895}}$ § 36 Z. 4 u. 5; Ges. v. 15. VI. 1895, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt § 140; Ges. v. 15. VI. 1895, betr. die privatrechtl. Verhältnisse der Flösserei § 32.

7. Sicherheitspolizei mit Gesundheitspolizei. L. § 189: St.G.B. §§ 360 Z. 10; 361 Z. 4 u. 9; 366 Z. 2—10; 366a; 367 Z. 2—6, 8—15; 368 Z. 1—9; 369 Z. 1 u. 3; ferner St.G.B. §§ 327, 328; Reichsimpfgesetz v. 8. IV. 1874 §§ 14 bis 17; Ges., betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote §§ 1—4; Ges. v. 25. II. 1876, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen § 5; Nahrungsmittelges. v 14. V. 1879 §§ 12—17; Ges. v. 3. VII. 1883, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit § 12; Ges. v. 25. VI. 1887, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, §§ 4—7; Ges. v. 5. VII. 1887, betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, §§ 12—14; Ges v. $\frac{\text{23. VII. 1880,}}{\text{1. V. 1894,}}$

betr. Abänderung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen §§ 65—67;

Zusatzerklärung v. 30. X. 1897 zur Internationalen Sanitätskonvention v. 3. IV. 1894, art. 31—41; Ges. v. 20. VI. 1900, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, §§ 44—46.

8. Sittlichkeitspolizei L. § 190: St.G.B. § 360 Z. 11 u. 13; § 361 Z. 3—10; §§ 365, 366 Z. 1 (Grober Unfug; Tierquälerei; Bettel und Landstreicherei; Arbeitsscheu; Trunksucht; gewerbsmäßige Unzucht; Uebertretung der Polizeistunde; Störung der Sonn- und Festtagsfeier u. s w.); Ges. v. 4. XII. 1876, betr. die Schonzeit für den Fang von Robben; G. v. 22. III. 1888, betr. den Schutz von Vögeln §§ 6, 7; Internationaler Vertrag zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See v. $\frac{16.\ XI.\ 1887}{14.\ II.\ 1893}$ und Ges. zur Ausführung desselben v. 4. III. 1894 § 1.

9. Feld-, Forst, Jagd- und Fischereipolizei: E.St.G.B. § 2_2; Internationaler Vertrag, betr. die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer v. V. 1882 mit Ges. zur Ausführung dieses Vertrags v. 30. IV. 1884 § 2.

10. Bergwerkspolizei: St.G.B. § 321; B. v. 15. VIII. 1889, betr. das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet § 52; V., betr. das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika v. 9. X. 1898, § 73, 74; bayer. Bergges. vom 20. VII. 1900, art. 230 ff.: „Von der Bergpolizei".

---

ad 6. Richard Prien, Der Zusammenstoß von Schiffen aus den Gesichtspunkten der Schiffsbewegung, des Straßenrechts und der Haftpflicht aus Schiffskollisionen nach den Gesetzgebungen des Erdballs. 2. Ausgabe. Berlin 1900.

ad 8. Zimmerle, Der Begriff des groben Unfugs nach seiner geschichtlichen Entwickelung: G.S. 57 (1900) S. 442—471.

Stenglein, Der Begriff des groben Unfugs: G.S. 58 (1901) S. 117—134.

Rotering, Sonn- und Festtagsruhe: G.S. 58 (1901) S. 82—116.

§ 181. II. Allgemeine Grundsätze.

5. Kapitel.

Die Amtsverbrechen.

§ 182. I. Uebersicht und Allgemeines. L. §§ 178, 179 sub II-XII.

§ 183 II. Die Bestechung insbesondere. L. § 179 sub I.

Bestimmungen über Bestechung finden sich auch in folgenden Reichsstrafnebengesetzen:

Salzsteuergesetz v. 12. X. 1867 § 17.
Branntweinsteuergesetz v. 8. VII. 1868 § 68.
Vereinszollgesetz v. 1. VII. 1869 § 160.
Brausteuergesetz v. 31. V. 1872 § 36 Z. 1.
Militärstrafgesetzbuch v. 20. VI. 1872 § 140.
Tabaksteuergesetz v. 16. VII. 1879 § 41 Z. 1.

Anhang.

Die philosophische, soziologische und anthropologische Begründung des Strafrechts. Seine Geschichte und Reform.

I. Die philosophische Begründung des Strafrechts. L. §§ 7, 10, 13 und besonders 16.

Ernst Stettenheimer, Friedrich Nietzsche als Kriminalist. Versuch einer individualistischen Kriminaltheorie: Z.Z.S. 20 (1900) S. 385—400.

Alexander Philippoff, Die Strafzwecke in der Gesetzgebung Peters des Großen: Z.S. f. vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 13 S. 148—219.

§ 184. 1. Allgemeines und Historisches.

2. Die wichtigsten Strafrechtstheorieen.

§ 185. a) Die absoluten Theorieen.

§ 186. b) Die relativen Theorieen.

§ 187. c) Die Vereinigungstheorieen.

§ 188. 3. Kritik und Ergebniß.

§ 189. 4. Der Einfluß der Strafrechtstheorieen auf die neueren Strafgesetzgebungen.

§ 190. 5. Die Unmöglichkeit einer Begründung des Strafrechts bei Leugnung der Willensfreiheit. L. § 16 sub IV.

§ 191. II. Die soziologische Begründung des Strafrechts. L. §§ 13—16; bes. § 14 N. 5.

§ 192. III. Die anthropologische Begründung des Strafrechts. L. § 14 N. 2; § 15 N. 3, 5; § 16 N. 8 i. f.

IV. Die Geschichte des Strafrechts.

§ 193. Allgemeine Vorbemerkungen. L. § 2.

§ 194. 1. Das Römische Strafrecht. L. § 3.

Lamouzèle, Les peines de l'exil en droit romain. Toulouse 1899.

Alfred Pernice, Friede und Friedenswahrung im römisch-griechischen Rechte: Z.S. der Savigny-Stiftung Bd. 17, roman. Abteilung S. 167—204 (Parerga VI).

Derselbe: Der verbrecherische Vorsatz im griechisch-römischen Rechte: ebenda S. 205—251 (Parerga VII).

§ 195. 2. Das Kanonische Strafrecht. L. § 4 zu N. 13.

M. Hofmann, Die Stellung der katholischen Kirche zum Zweikampf bis zum Konzil von Trient: Z.S. f. kath. Theologie. Bd. 22. S. 455 ff., 601 ff.

3. Das Deutsche Strafrecht.

§ 196. a) bis zur Rezeption der fremden Rechte. L. § 4.

His, Das Strafrecht der Friesen im Mittelalter. Leipzig 1901.

§ 197. b) Die Rezeption der fremden Rechte und ihre Folgen für das Strafrecht. L §. 5 sub I. II.

§ 198. c) Die Carolina. L. § 5 sub III—V.

Kohler, Die Carolina und ihre Vorgängerinnen. Text, Erläuterung, Geschichte. In Verbindung mit anderen Gelehrten hrsgg. u. bearbeitet. I. Kritische Ausgabe. Halle 1900.

Kohler & Scheel, Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. Ausgabe für Studierende. Halle 1900.

§ 199. d) Das gemeine Deutsche Strafrecht bis zur Zeit der Aufklärung. L. § 6.

Ueber die Hexenprozesse s. den Literaturbericht in L.Z.S. 21 (1901) S. 338. — Außerdem:

Josef Hansen, Inquisition und Hexenverfolgung im Mittelalter: Historische Z.S. Bd. 81 (N. F. Bd. 45) S. 385—442.

Bartholomaeus, Ueber Hexenprozesse. Strafrechtliche Studie. L.Z.S. 21 (1901) S. 66–82.

§ 200. e) Die Aufklärung und ihre Wirkung auf das Deutsche Strafrecht. L. § 7.

L. Günther, Tomaso Natale, Marchese di Monterosato, ein in Deutschland vergessener Vorläufer Beccaria's. Beitrag zur kriminalpolitischen Literatur der Aufklärungs-Periode: G.A. 48 (1901) S. 1—38.

§ 201. f) Das partikuläre Deutsche Strafrecht. L. § 8.

§ 202. IV. Die Reformbestrebungen gegenüber dem geltenden Strafrecht. L. § 1 sub II; §§ 13—15.

Als besonders instruktiv für den Kampf der alten und der neuen Ideen auf dem Gebiet des Strafrechts sind zu nennen:

Wach, Die Reform der Freiheitsstrafe. Ein Beitrag zur Kritik der bedingten und der unbestimmten Verurteilung Leipzig 1890.

A. Merkel, Vergeltungsidee und Zweckgedanke im Strafrecht. Zur Beleuchtung der „Neuen Horizonte“ in der Strafrechtswissenschaft. Straßburg 1892.

Mittelstädt, Schuld und Strafe. Zur Kritik der heutigen Reformbestrebungen: G.S. 46 (1892) S. 237—260, 387—416.

v. Buri, Determinismus und die J.K.V. G.S. 48 (1893) S. 369—390.

Stenglein, Die J.K.V. und ihre Zielpunkte; G.S. 49 (1894) S. 138 -156.

Richard Schmidt, Die Aufgaben der Strafrechtspflege. Leipzig 1895.

Lammasch unter dem gleichen Titel: L.Z. S. 15 (1895) S. 633—658.

Birkmeyer, Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung: L.Z. S. 16 (1896) S. 95—126; 309—339; insbes. S. 111—119.

Derselbe: Gedanken zur bevorstehenden Reform der deutschen Strafgesetzgebung: G.A. 48 (1901) S. 67—100.

Weitere Schriften aus neuester Zeit zur Strafrechtsreform:

Oskar Netter, Das Prinzip der Vervollkommnung als Grundlage der Strafrechtsreform. Berlin 1900.

Medem, Revision des Strafrechts. I. Geldstrafe. Geschärfte Strafhaft. Prügelstrafe. S.A. aus: „Das Recht“. Hannover 1900.

Bartolomaeus, Zur Reform der Strafrechtspflege: L.Z. S. 20 (1900) S. 574-580.

Sichart, Ein Beitrag zur Revision des St.G.B. f. d. Deutsche Reich: L.Z.S. 21 (1901) S. 151-196.

M. Wittich, Reform des Strafrechts und der Strafrechtspflege. Hamburg 1901.

H. Seuffert, Die Bewegung im Strafrechte während der letzten dreißig Jahre. Dresden 1901.

Die Reformbestrebungen gegenüber dem geltenden, auf der Vergeltungsidee beruhenden, Strafrecht aller zivilisierten Staaten sind zur Zeit zentralisiert in der auf Anregung v. Liszt's am 1. Januar 1889 ins Leben getretenen „Internationalen kriminalistischen Vereinigung“ (J.K.V.), welcher eine große Anzahl hervorragender Kriminalisten, Theologen und Mediziner aus allen Weltteilen angehört.

Ich habe die Grundanschauung der J.K.V. von Verbrechen und Strafe und die daraus zu ziehenden Konsequenzen näher dargelegt in L.Z. 16 (1895), 111 ff und habe ebenda S. 97 ff

meine Stellung gegenüber der J.K.V. und die Gründe meines Fernbleibens von derselben näher präzisiert. Hierauf sowie auf meinen vorhin zitierten Aufsatz in G.A. 48 S. 68, 69 muß ich hier verweisen.

Die Satzungen der J.K.V. haben inzwischen eine Abänderung insoferne erfahren, als sie ihres dogmatischen Charakters entkleidet und in ihrer äußeren Erscheinung zu dem ganz unzweideutig gemacht worden sind, was sie nach v. Liszt's Intention von Anfang an sein sollten: „Kein Dogma, sondern ein Programm". Sie lauten jetzt, soweit sie hier interessieren, nach den Beschlüssen der Lissabonner Versamlung 1897 (vgl. dazu die unten zu erwähnenden Mitteilungen Band V. 458, 486—490, 549; v. Weinrich, Gutachtliche Aeußerungen zur Statutenänderung, ebenda VI. 251—255):

> Art. 1. „Die J.K.V. vertritt die Ansicht, daß sowohl das Verbrechen als auch die Mittel zu seiner Bekämpfung nicht nur vom juristischen, sondern ebenso auch vom anthropologischen und soziologischen Standpunkt aus betrachtet werden werden müssen.
>
> Sie stellt sich zur Aufgabe die wissenschaftliche Erforschung des Verbrechens, seiner Ursachen und der Mittel zu seiner Bekämpfung."

Allein in der Sache selbst hat sich damit nichts geändert. Der Standpunkt der J.K.V. im großen und ganzen, der Standpunkt, von welchem aus ihr Gesamtvorstand die zu erörternden Fragen formuliert und die Tagesordnung der Versammlungen festsetzt, der Standpunkt, von welchem aus diese Fragen von den Berichterstattern begutachtet und von den Versammlungen gelöst werden, ist und bleibt der soziologische, wie denn v. Liszt auch noch in der neuesten Auflage seines Lehrbuches § 14 N. 5 mit Recht sagt:

„Von dieser (der soziologischen) Grundauffassung wird die . . . J.V.V. geleitet." Die anthropologische Auffassung wird von ihr mehr und mehr aufgesogen (vgl. meine Ausführung in L.Z. 16, 112 unten und s. jetzt auch v. Mayr in den Mitt. VII. 1884: „Das Schwergewicht unserer Arbeit liegt nicht in der anthropologischen Betrachtung, sondern in der Betonung der soziologischen Gesichtspunkte"; sowie Prins nach dem Referate von Liszt Z.S. 20 S. 4). Die juristische Auffassung aber ist mit der soziologischen und anthropologischen einfach unvereinbar. Das will sagen: „betrachten" kann man Verbrechen und Strafe wohl von allen drei Standpunkten aus; und solche Betrachtung von verschiedenen Standpunkten aus ist immer sehr interessant und lehrreich; aber diese Standpunkte vereinigen zu einer gemeinsamen Bekämpfung des Verbrechens,

ist unmöglich; denn sobald man auf Grund jener verschiedenen Betrachtung an den Ausbau des Strafrechts herantritt, gelangt man notwendig zu total verschiedenen Resultaten. Ja, konsequent verfolgt, muß der soziologische und anthropologische Standpunkt zu einer Vernichtung des Strafrechts-Baues führen, der vom juristischen Standpunkt aus konstruiert ist (s. meine Beweisführung in L.Z. 16, 112ff, bes. 117; s. auch noch G.A. 48 S. 83 N. 13 und A. Merkel, Lehrb. S. 28). Es ist daher nichts als eine schöne Selbsttäuschung, wenn Frank (Mitteilungen V. 487 unten) meint: „Denn wenn wir auch in verschiedenen Beziehungen anderer Ansicht sind, so können wir doch mitsammen arbeiten. Die Strafe soll in ihrer Höhe der sozialen Bedeutung des Verbrechens entsprechen. Innerhalb dieses Rahmens können wir sie Vergeltung, Sühne oder wie immer nennen; insofern es sich um die praktische Ausgestaltung handelt, können wir zusammen arbeiten, wenn wir auch über manche Prinzipienfrage nicht einig sind."

Nein, nein! Wenn das Verbrechen ein Produkt des freien Willens des Verbrechers ist, was die soziologische und anthropologische Auffassung leugnen muß; wenn die Strafe gerechte Vergeltung ist, während die soziologische und anthropologische Auffassung sie zur „Schutzstrafe" oder zur „Bevormundungsstrafe" machen, so müssen notwendig auch ganz andere Strafmittel bei dieser oder jener Auffassung gewählt, die Höhe anders bemessen, die Anwendung und Dauer anders gestaltet werden usw. Was soll da die gemeinsame Arbeit fruchten? (Vgl. meine Ausführung in L.Z. 16, 99 u. 100, sowie in G.A. 48 S. 85 N. 24). Die Anhänger der s. g. klassischen Schule werden daher nach wie vor der J.K.V. fern zu bleiben haben, und können sich für diese ihre Haltung auf eines der hervorragendsten deutschen Mitglieder der J.K.V. selbst, auf Hermann Seuffert in Bonn, berufen, welcher in seinen Thesen für die 5. Landesversammlung der Gruppe Deutsches Reich (Mittheilungen VI [1897] 538) treffend sagt: „Die Meinungen, ja die Empfindungen über den Zweck der Strafe stehen sich zur Zeit in Deutschland so schroff gegenüber, daß an eine Verständigung nicht zu denken ist. Es kann aber nicht zu einem befriedigenden Ende führen, sich über den Inhalt und über die Ausgestaltung einer Einrichtung zu unterhalten, wenn man über deren Zweck grundverschiedene Ansichten hat. Vergeltung und Sicherung sind Zwecke, die sich in Bezug auf mehrere Grundfragen nicht vereinigen lassen."

Die J.K.V. verfolgt ihr in Art. 1 der Satzungen formuliertes Endziel in allgemeinen Versammlungen oder Kongressen, für welche der Gesamtvorstand die Tagesordnung festsetzt und

welche durch Gutachten von Mitgliedern über die Gegenstände der Tagesordnung vorbereitet werden. Außerdem sind für einzelne Länder, in welchen die J.K.V. besonders viele Mitglieder zählt — so insbesondere auch fürs Deutsche Reich — Landesgruppen errichtet worden, welche in Landesversammlungen zusammentreten und ebenfalls über Probleme im Rahmen der Aufgabe der J.K.V. beraten. Die Gutachten für die allgemeinen Versammlungen, sowie die Berichte über die Verhandlungen dieser und der Landesversammlungen werden in den „Mitteilungen der J.K.V." (teilweise auch in LZ.) veröffentlicht, welche gegenwärtig im 9. Bande erscheinen (I. 1889; II. 1891; III. 1892; IV. 1894; V. 1896; VI. 1897; VII. 1899; VIII. 1900).

Allgemeine Versammlungen haben bis jetzt acht (1889 in Brüssel; 1890 in Bern; 1891 in Christiania; 1893 in Paris; 1894 in Antwerpen; 1895 in Linz a. D.; 1897 in Lissabon; 1899 in Budapest) stattgefunden. Die neunte ist für 1902 in Petersburg geplant. Landesversammlungen der Gruppe Deutsches Reich wurden veranstaltet 1890 in Halle; 1891 wieder in Halle; 1893 in Berlin; 1895 in Gießen; 1897 in Berlin; 1898 in München; 1900 in Straßburg.

Innerhalb der J.K.V. zählt auch die s. g. anthropologische Schule einige Vertreter. Einer derselben, J. Vargha in Graz, hat in einem großen Werke: „Die Abschaffung der Strafknechtschaft, Studien zur Strafrechtsreform" (Teil I 1896; Teil II 1897) dargelegt, wie vom Standpunkt seiner Schule aus die Vergeltungsstrafe abzuschaffen und die Bevormundungsstrafe an deren Stelle zu setzen sei. Vgl. über dies Werk meine Kritiken in der Mecklenburgischen Zeitschr. f. Rechtspflege und Rechtswissenschaft Bd. 14 S. 352—56 und in der Deutschen Juristenzeitung Jahrg. I S. 317.

Im großen und ganzen aber steht die J.K.V. wie schon erwähnt, auf dem soziologischen Standpunkt. Auch von diesem aus müßte sie eigentlich dem geltenden Strafrecht gegenüber völlig revolutionär sich verhalten und hat dies auch in den ersten Zeiten ihres Bestehens gethan. Unter Hinweis auf die Ergebnisse der Kriminalstatistik wurde behauptet: „Unser geltendes Strafrecht ist machtlos gegenüber dem Verbrechertum"; die Vergeltungsstrafe, die Repressivstrafe ist nicht imstande, das Verbrechertum zu zügeln, unter ihrer Herrschaft wächst vielmehr dasselbe ständig an, sie muß daher durch die Präventivstrafe, die Sicherungsstrafe ersetzt werden; es handelte sich also um „eine Umgestaltung der gesamten Strafrechtspflege in Gesetzgebung und Praxis in dem Sinn des von der

Vereinigung als richtig Anerkannten" (vgl. v. Liszt in L.Z. 9, 482; Appelius ebenda 12, 1; und dazu Schmidt, Die Aufgaben der Strafrechtspflege (1895), S. 124). Mehr und mehr hat dann die J.K.V. in blos reformatorische Bahnen eingelenkt (vgl. meinen Aufsatz in G.A. 48 S. 71 und die Noten dazu). Das geltende Strafrecht wird zwar immer noch als unzulänglich, aber doch als verbesserungsfähig angesehen, und auf die Verbesserung des Bestehenden, namentlich des Strafensystems hinzuarbeiten, erschien nun als die Aufgabe der J.K.V. Neuestens aber scheint sie ihre Ansprüche noch weiter herunterzustimmen; auf eine Aenderung des geltenden Rechts wird überhaupt verzichtet; sogar dessen Güte anerkannt und nur für die Durchführung des Bestehenden die Berücksichtigung der Ideen der J.K.V. gefordert. So hat H. Seuffert vor einigen Jahren (Mitteilungen VI. 538, 539) den Ausspruch gethan: „Ich halte die heutige Zeit nicht für geeignet zu Verhandlungen über ein neues Strafensystem im Deutschen Reiche .... Rechtspflege und Strafvollstreckung sind aber in der Lage, in mehreren Beziehungeu auf dem Boden des bestehenden Rechts den Anforderungen entgegenzukommen, welche das Programm der J.K.V. aufgestellt hat." (Vgl. Denselben, „die Bewegung im Strafrechte" 1901 S. 70,71). Noch resignierter aber äußert sich der Geh. Regierungsrat Krohne (früher Direktor des Zellen-Gefängnisses Alt-Moabit) ebenda S. 563: „So schlecht, wie unser St.G.B. oft gemacht wird, ist es doch nicht. Auch mit dem heutigen St.G.B. läßt sich sehr wohl hausen, und man kann eine gute Strafrechtspflege mit ihm erreichen. Höchstwahrscheinlich würden wir, wenn wir jetzt eine Aenderung der Gesetzgebung in Angriff nehmen würden, zu sehr unerwünschten Resultaten kommen. Es würde wohl ein St.G.B. herauskommen, das uns noch weniger gefiele, wie das heutige."

Allein durch die radikaleren Vertreter der neuen Horizonte ist der Boden des geltenden Strafrechts in einer Weise unterwühlt und das Vertrauen zu demselben in einem Maße untergraben worden, daß eine Revision desselben als unaufschiebbar erscheint, zumal schwere Gebrechen im geltenden Recht von Niemandem geleugnet werden können (s. meinen Aufsatz in GA. 48 S. 69). In der Tat sind die einleitenden Schritte zu einer solchen Revision im Reichsjustizamt bereits getan. Daß dieselbe nur im Sinne der Vergeltungsidee erfolgen darf und kann, und daß dabei jedes Kompromiß mit den Grundsätzen der soziologischen Schule zurückgewiesen werden muß, habe ich in meinem öfter zitierten Aufsatz in GA. darzutun versucht.

Ueber die bis zum Jahre 1893 von der J.K.V. hauptsächlich behandelten Fragen hat v. Liszt in einem kurzen Aufsatz:

„Die J.K.V. Ihre Aufgaben und ihre Arbeiten"

im Neunten Jahrb. der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen S. 145—153 berichtet. Er hebt als solche Hauptfragen folgende drei heraus:

I. Die Mängel der kurzzeitigen Freiheitsstrafen mit den Unterfragen:

1. der bedingten Verurteilung;
2. der allenfallsigen Ersatzstrafmittel an Stelle der kurzzeitigen Freiheitsstrafe;
3. der Zwangsarbeit ohne Einsperrung;
4. der Umgestaltung der Geldstrafe;
5. der Verschärfung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen.

II. Die Behandlung der Rückfälligen verbunden mit einer Verbesserung der Rückfallsstatistik.

III. Die Behandlung der jugendlichen Verbrecher.

Seitdem sind auf den allgemeinen Versammlungen insbesondere noch folgende Fragen behandelt worden:

IV. Die unbestimmten Strafurteile.

V. Der Einfluß der neueren strafrechtlichen Anschauungen auf die gesetzgeberische Behandlung des Versuchs und der Teilnahme.

VI. Der Lustmord, anthropologisch und soziologisch untersucht.

VII. Die berufsmäßige Ausbildung der praktischen Kriminalisten.

VIII. Die Uebertretungen. Begriff, Strafe, Verfahren.

IX. Die Aufgabe der Transportation unter den gegebenen Verhältnissen.

X. Der Begriff der rechtlichen Verantwortlichkeit.

Die J.K.V. hat durch die Aufwerfung und Erörterung dieser Fragen vielfach auch Denen die dankenswertesten Anregungen gegeben, welche auf dem Standpunkt des Vergeltungsstrafrechtes stehen. Die von ihr herausgearbeiteten Ergebnisse sind teilweise auch vom Gesichtspunkt der vergeltenden Gerechtigkeit aus völlig zu billigen und insoweit auch für die Weiterbildung des geltenden Rechts verwertbar. Vgl. darüber Näheres in meiner Abhandlung in LZ. 16, 314 ff.; s. auch GA. 48 S. 71 zu N. 34.

Aber auch nur insoweit. Ehe ein Gesetzgebungsvorschlag der J.K.V. von unserer deutschen Strafgesetzgebung, die vollständig auf der Basis der s. g. klassischen Schule ruht,

adoptiert werden kann, muß er stets auf das Sorgfältigste auch in der Richtung geprüft werden, ob er mit dieser Basis verträglich ist. Denn „ein Verpflanzen von Produkten des einen Prinzips auf den vom entgegengesetzten Prinzip beherrschten und durchsättigten Boden kann nun und nimmer gute Früchte zeitigen“ (meine Abhandlung in der Mecklenb. Z.S. 14, 160 und in GA. 48 S. 71 zu Nr. 35). Dies verkannte der deutsche Reichstag, a s er in seiner Sitzung v. 28. XI. 1896 die Resolution faßte: „Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, eine reichsgesetzliche Einführung der bedingten Verurteilung in Erwägung zu ziehen“ (vgl. dazu die Verhandlungen in den Stenogr. Ber. S. 3578—3586). Denn die s. g. bedingte Verurteilung, d. h. der bedingte Aufschub der Strafvollstreckung durch das Gericht, ist unverträglich mit der Vergeltungsidee (vgl. meine Ausführungen in der Meckl. Z.S. 14, 160 ff. und LZ. 16, 317). Es ist daher durchaus zu billigen, daß unsere deutsche Gesetzgebung bisher der bedingten Verurteilung gegenüber kühle Zurückhaltung gezeigt, und dem berechtigten Gedanken, der in ihr liegt, vielmehr durch die s. g. bedingte Begnadigung Rechnung getragen hat. (Vgl. über die dermalige Durchführung derselben in Deutschland: „Zusammenstellung der in den größeren Bundesstaaten für die bedingte Begnadigung geltenden Vorschriften und die Ergebnisse der bisherigen Anwendung dieser Vorschriften in den Druckschriften des Reichstags, 10. Legislatur-Periode. I. Session 1898/99). Als eine Verkennung des wahren Sachverhaltes muß es bezeichnet werden, wenn v. Liszt die Einführung der bedingten Begnadigung in Sachsen als eine „Fortsetzung des Siegeszuges der bedingten Verurteilung“ gefeiert hat (Mitteilungen V. 459), und wenn die J.K.V. in ihren Mitteilungen V. 529 ff. (vgl. auch VI. 56 ff., 409 ff.), die Einführung der bedingten Begnadigung in anderen deutschen Bundesstaaten mit den Worten anzeigt: „Im Laufe der letzten Monate ist die bedingte Verurteilung in einer Reihe von deutschen Einzelstaaten eingeführt worden.“ Bedingte Verurteilung und bedingte Begnadigung sind in Wirklichkeit zwei ganz verschiedene Institute. Vgl. über ihre Unterschiede und deren Bedeutung für die Frage, welches Institut den Vorzug verdient:

Meine mehrfach citierte Abhandlnng in der Mecklenb. Z.S. 14 (1895), 158—176.

Bachem, Bedingte Verurteilung oder bedingte Begnadigung? Köln 1896.

Ehrenberg, Der Strafaufschub im Vergleich zur bedingten Verurteilung: Jahresber. der rheinisch-westphäl. Gefängnisgesellschaft. Heft 69 (1897) S. 88.

A. Wach, Die bedingte Verurteilung: Deutsche Jur.Ztg. IV. 117 ff.

Allfeld, Der bedingte Straferlaß. S.A. aus der Erlanger Festschrift zum 80.Geburtstag des Prinzregenten. Erlangen und Leipzig 1901.

Ueber die bedingte Verurteilung ist seit der 4. Aufl. dieses Grundrisses an Literatur weiter erschienen:

Kaarlo Ignatius, Die bedingte Verurteilung in England: L.Z.S. 21 (1901), S. 732—802.

Ludwig Gruber, Soll die bedingte Verurteilung auch bei den Disciplinarstrafen der in den Besserungsanstalten untergebrachten jugendlichen Rechtsbrecher angewendet werden? G.S. 58 (1901) S. 135—137.

Der Gesammtvorstand der J.K.V. hat bei seiner Versammlung in Berlin am 2. V. 1900 beschlossen [Mitt. VIII 421[, es solle ein Berichterstatter gewählt werden, um der Hauptversammlung der J.K.V. Mitteilung zu machen über die Resultate der bedingten Verurteilung in den verschiedenen Ländern, wo dieselbe bis jetzt zur Einführung gelangte.

Weitere Reform-Literatur:

S. oben im § 9 die Literatur zur Kriminalsoziologie, Kriminalpolitik und Verbrechensprophylaxe.

S. ferner oben in § 32 die Literatur zur Behandlung der jugendlichen Verbrecher.

Haushalter, Franz, Die Gemeindekrankenversicherung, Unfallversicherung und gemeindliche Armenpflege. Eine volkswirthschaftliche Studie über die Wirkungen der Reichs-Arbeiter-Versicherungsgesetze [III u.] 61 S. gr. 8⁰. 1888. M. 1.20.

Hecker, Hermann, Zur Lehre von der rechtlichen Natur der Versicherungsverträge. Erste Abteilung: Der Schadenversicherungsvertrag. 116 S. gr. 8⁰. 1894. M. 2.80.

Hellmann, Friedrich, Die novatorischen Funktionen der Wechselbegebung. 74 S. gr. 8⁰. 1874. M. 1.60.

— Das gemeine Erbrecht der Religiosen. Ein historisch-dogmatischer Versuch. 113 S. gr. 8⁰. 1874. M. 2.—.

— Die Stellvertretung in Rechtsgeschäften. IV u. 168 S. gr. 8⁰. 1882. M. 3.60.

— Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechtes für den akademischen und praktischen Gebrauch XVI u. 1060 S. gr. 8⁰. 1886. In 3 Teilen. M. 16.—. elegant gebunden M. 18.—.

Herzfelder, Felix, Gewalt und Recht. Eine Untersuchung über den Begriff des Gewaltverhältnisses. Zugleich ein Beitrag zur allgemeinen Rechts- und Staatslehre. X u. 176 S. gr. 8⁰. 1890. M. 3.60.

Hitzig, H. F., Die Assessoren der römischen Magistrate und Richter. Eine rechtshistorische Abhandlung [VIII u.] 214 S. gr. 8⁰. 1893. M. 4.50.

— Injuria, Beiträge zur Geschichte der Injuria im griechischen und römischen Recht. VI u. 89 S. gr. 8⁰. 1899. M. 2.—.

— Das griechische Pfandrecht. Ein Beitrag zur Geschichte des griechischen Rechtes. VII und 148 S. gr. 8⁰. 1895. M. 3.60.

Lacher, A. G., Die Gemeindeordnung für die bayerischen Landestheile diesseits des Rheines vom 29. April 1869, mit Erläuterungen aus den Motiven des Gesetzentwurfs und den Kammerverhandlungen versehen. Zweite, nach dem Gesetze vom 19. Januar 1872 berichtigte Ausgabe. VIII u. 147 S. gr. 8⁰. 1873. M. 1.40.

— Das Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869, mit Erläuterungen aus den Motiven des Gesetzentwurfes und den Kammerverhandlungen versehen. Zweite Auflage. VI u. 38 S. 8⁰. 1873. M. —.40.

— Das revidirte Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 / 28. Februar 1872. Mit Anmerkungen herausgegeben. VII u. 51 S. 8⁰. 1872. M. —.40.

Lotmar, Philipp, Ueber Causa im römischen Recht. Beitrag zur Lehre von den Rechtsgeschäften IX u. 179 S. gr. 8⁰. 1875. M. 4.—.

— Zur legis actio sacramento in rem. Habilitationsschrift. VI u. 145 S. gr. 8⁰. 1876. M. 2.80.

— Kritische Studien in Sachen der Contravindication. IV u. 181 S. gr. 8⁰. 1878. M. 3.60

Mändl, Peter, Das deutsche Auswanderungsrecht nach dem Reichsgesetz vom 9. Juni 1897. VIII u. 55 S. 8⁰. 1899. M. 1.—.

Menzinger, Leopold, Der Gerichtsstand der Vereinbarung nach römischem Recht. Von der Juristenfakultät der Universität München mit dem Accessit gekrönte Preisschrift. [II u.] 58 S. gr. 8⁰. 1888. M. 1.20.

Obermeyer, Moritz, Die Lehre von den Sachverständigen im Civilprozess nach dem bisherigen gemeinen Recht und nach der neueren Gesetzgebung, insbesondere der Civilprozessordnung für das deutsche Reich. Von der juristischen Facultät der Universität München gekrönte Preisschrift. XI u. 209 S. gr. 8⁰. 1880. M. 4.—.

Planck, Otto, Das Budgetrecht der belgischen Verfassung, historis kritisch untersucht. IV u. 71 S. gr. 8⁰. 1889. M. 1.6

Prenner, Johann Baptist, Die Vollstreckung der Geldstrafe in d Nachlaß des Schuldigen. IV u. 68 S. gr. 8⁰. 1897. M. 1.4

Radlkofer, Otto, Die Haftung des dritten Besitzers nach de bayerischen Hypothekengesetze. Eine partikularrechtliche Stud [II u.] 61 S. 8⁰. 1885. M. 1.-

Rechtsfälle ohne Entscheidungen. Ein juristisches Uebungsbu zum akademischen Gebrauche für das Selbststudium. [IV u.] 82 S. gr. 8 1885. M. 1.4

Rehm, Hermann, Die rechtliche Natur der Gewerbs-Konzessio [IV u.] 81 S. gr. 8⁰. 1889. M. 1.6

Reinhard, August, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs vo Bayern. Von der Juristen-Fakultät der Universität München mit de Accessit gekrönte Preisschrift. VI u. 282 S. gr. 8⁰. 1884. M. 5.4

Roth, Paul v., Zur Lehre von der Genossenschaft. Rechtsgutacht in der Streitsache der Gemeinde Burgsinn gegen die Freiherren vo Thüngen. IV u. 152 S. gr. 8⁰. 1876. M. 3.-

Schmidt, Georg, Der strafbare Bankbruch in historisch-dogmatisch Entwickelung mit besonderer Berücksichtigung der Schuldfrage [VIII u 228 S. gr. 8⁰. 1893. M. 4.

Schmidt, Richard, Die civilrechtliche Gründerverantwortlichke nach deutschem Aktienrechte. [VI u.] 107 S. gr. 8⁰. 1888. M. 2.-

— Die Affatomie der lex salica. VIII u. 88 S. gr. 8⁰. 1891. M. 2.4

Schwörer, Emil, Ortskrankenkassen und Gemeindekrankenve sicherung auf Grund des Reichsgesetzes betreffend die Krankenversicherun der Arbeiter vom 15. Juni 1883. Dargestellt in systematischer Bearbeitun IV u. 84 S. gr. 8⁰. 1886. M. 1.-

Stangl, Josef, Konkordat und Religionsedikt. Von der juristisch Fakultät der Universität München gekrönte Preisschrift. Erster Theil. D Religionsverhältnisse der Minderjährigen nach der bayerischen Verfassungs urkunde. IV u. 244 S. gr. 8⁰. 1895. M. 4.8

Stintzing, Wolfgang, Der Besitz. Eine rechtswissenschaftliche Abhandlun Erster Theil: Der Sachbesitz. Erstes Buch: Wesen desselben. [IV u 150 S. gr. 8⁰. 1889. M. 3.-

— Zweites Buch: Das Recht des (Sach-)Besitzes. A. Bedeutung der naturali possessio. 66 S. gr. 8⁰. 1895. M. 1.2

— Zur Besitzlehre. Kritische Streifzüge. 143 S. gr. 8⁰. 1892. M. 3.-

— Nondum est ex empto actio. Eine Untersuchung der Lehre vo der exceptio non adimpleti contractus. [IV u.] 125 S. gr. 8⁰. 189 M. 2.8

van Vleuten, Max, Die Grunddienstbarkeiten nach altwest nordischem Rechte. Eine rechtsgeschichtliche Abhandlung. VI u. 184 S gr. 8⁰. 1902. 3.6

Weveld, Adalbert, Freiherr von, Zur Lehre vom gerichtliche Augenschein im Civilprozess. [IV u.] 71 S. gr. 8⁰. 1877. M. 1.2

Zorn, Philipp, Staat und Kirche in Norwegen bis zum Schlusse de dreizehnten Jahrhunderts. Eine Untersuchung zur Geschichte de canonischen Rechtes und der Kämpfe zwischen Staat und Kirch VIII u. 278 S. gr. 8⁰. 1875. M. 5.-

---



